

NOTFALLVORSORGE

Zeitschrift für Katastrophenvorbeugung
und Gefahrenabwehr



Forschung - Technik - Medizin - Organisation - Recht

- ▲ Bericht zur zivilen Verteidigung
- ▲ Katastrophenschutz und Hochwasser
- ▲ Massenanfall von Verletzten?
- ▲ Minenräumpanzer - eine »Kriegswaffe«?
- ▲ 10 Jahre Leitende Notarztgruppe Hamburg
- ▲ Feuerwehr Lübeck - Katastrophenschutz



Sicherheit geht vor!



Notfallvorsorge

begründet von Dr. Paul-Wilhelm Kolb,
 ehem. Präsident des Bundesamtes für Zivildschutz,
 fortgeführt von Dr. Rudolf Wandel

Loseblattwerk, 10 Bände, über 9000 Seiten, mit Ringordnern
 ISBN 3-8029-6700-3 DM 798,-

Aktualisierungen für die einzelnen Bände erhalten Sie 1-2mal jährlich.

Gezielte Schutzmaßnahmen für effektive Notfallvorsorge

- Umfassende Informationen auf aktuellem Stand
- Praktische Arbeitsgrundlage für jeden Mitarbeiter
- „Notfallvorsorge“ – die Basis für mehr Fachkompetenz

TELEFAX: (09 41) 6 85 68

BESTELLCOUPON

(Bitte abtrennen und an Ihre Buchhandlung bzw. an untenstehende Adresse einsenden)

JA, ich bestelle **Notfallvorsorge**

- Expl. **Gesamtwerk** in 10 Bänden ISBN 3-8029-6700-3 DM 798,-
 Expl. **Zivildschutz 1** ISBN 3-8029-6710-0 DM 98,-
 Expl. **Zivildschutz 2** ISBN 3-8029-6720-8 DM 98,-
 Expl. **Katastrophenschutz** ISBN 3-8029-6730-5 DM 98,-
 Expl. **Rettungs- und Gesundheitswesen** ISBN 3-8029-6740-2 DM 98,-
 Expl. **Öffentliche Sicherheit und Ordnung** ISBN 3-8029-6750-X DM 98,-
 Expl. **Atomrecht** ISBN 3-8029-6760-7 DM 98,-
 Expl. **Gefahrenabwehr** ISBN 3-8029-6770-4 DM 98,-
 Expl. **Äußere Sicherheit** ISBN 3-8029-6780-1 DM 98,-
 Expl. **Vorsorgehandbuch 1** ISBN 3-8029-6790-9 DM 98,-
 Expl. **Vorsorgehandbuch 2** ISBN 3-8029-6800-X DM 98,-

Die Preise verstehen sich zzgl. Porto und Verpackung.

JA, bitte senden Sie mir Ihr Verlagsverzeichnis „Moderne Verwaltung“

WALHALLA FACHVERLAG,
 Postfach 10 10 53 · 93010 Regensburg · Tel.: (09 41) 69 67 10

„Notfallvorsorge“ – das bewährte Nachschlagewerk für erfolgreiche Katastrophenschutzpraxis! Ebenso hilfreich für Ausbildung und Einweisung der MitarbeiterInnen.

Zusammengestellt aus allen Gesetz- und Verordnungsblättern des Bundes und der Länder sowie weiteren wichtigen Veröffentlichungen.

Auch einzeln erhältlich:

Zivildschutz 1
 Band I, ca. 740 Seiten
 ISBN 3-8029-6710-0 DM 98,-

Zivildschutz 2
 Band II, ca. 800 Seiten
 ISBN 3-8029-6720-8 DM 98,-

Katastrophenschutz
 Band III, ca. 1000 Seiten
 ISBN 3-8029-6730-5 DM 98,-

Rettungs- und Gesundheitswesen
 Band IV, ca. 720 Seiten
 ISBN 3-8029-6740-2 DM 98,-

Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 Band V, ca. 800 Seiten
 ISBN 3-8029-6750-X DM 98,-

Atomrecht
 Band VI, ca. 1450 Seiten
 ISBN 3-8029-6760-7 DM 98,-

Gefahrenabwehr
 Band VII, ca. 950 Seiten
 ISBN 3-8029-6770-4 DM 98,-

Äußere Sicherheit
 (einschl. Länderrecht)
 Band VIII, ca. 1040 Seiten
 ISBN 3-8029-6780-1 DM 98,-

Vorsorgehandbuch 1
 (einschl. Länderrecht)
 Band IX, ca. 1180 Seiten
 ISBN 3-8029-6790-9 DM 98,-

Vorsorgehandbuch 2
 (einschl. Länderrecht)
 Band X, ca. 760 Seiten
 ISBN 3-8029-6800-X DM 98,-

Absender:

Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Hinweis: Die Aktualisierungen zu ergänzbaren Sammlungen erhalten Sie automatisch – sofort nach Erscheinen – zugesandt. Abonnements können jederzeit schriftlich gekündigt werden, sofern die Mindest-Laufzeit von einem Jahr erfüllt wurde. Bei Bestellung ohne laufende Aktualisierungen gilt der erhöhte Einzelbezugspreis.

Ihr Widerrufsrecht: (nur bei ergänzbaren Sammlungen)

Ich habe davon Kenntnis genommen, daß ich die Bestellung innerhalb einer Woche schriftlich beim Walhalla Fachverlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung (Datum des Poststempels).

Datum, Unterschrift

W A L H A L L A

Im September 1995 führte eine Schweizer Zeitung im Rheintal Straßeninterviews durch: „Was fällt Ihnen zu dem Wort Zivilschutz ein?“

Kernsätze aus den Antworten:

- Zuallererst verbinde ich es mit Katastrophenhilfe.
- In den Sinn kommt mir Hilfeleistung.
- Viele Helfer stehen im Ernstfall in relativ kurzer Zeit zur Verfügung, um Menschen zu retten und zu evakuieren.
- Obwohl kriegerische Auseinandersetzungen in Europa eher unwahrscheinlich sind, kommen mir doch Unruhen und Unsicherheit in den Sinn.
- Ich denke an die große Dienst- und Einsatzbereitschaft.
- Für mich sind die im Zivilschutz mitarbeitenden Hilfsorganisationen, sei es im Katastrophen- oder Ernstfall, eine gute Versicherung.

Abgesehen davon, daß unsere Nachbarn offensichtlich gut mit der Aufgabe Zivilschutz vertraut sind, lassen sich aus der Umfrage folgende Erkenntnisse ablesen:

1. Die Sorge um einen umfassenden Schutz in Not und Gefahr.
2. Die Gewähr, diesen Schutz durch den Staat und seine Institutionen zu erhalten.
3. Das Vertrauen in staatliche Vorsorge und ihre Effizienz durch rechtliche und organisatorische Planung.
4. Die Zustimmung zum Ehrenamt

und die Anerkennung für Freiwilligkeit und Gemeinsinn.

5. Die Wahrnehmung potentieller Gefahren, die neben den erwarteten technischen Katastrophen auch die Kriegsgefahr nicht verdrängt.

Wir in Deutschland haben den Krieg aus unserem Bewußtsein gestrichen, sehen in ihm eine „Fata Morgana“, die nicht mehr wiederkommt. Dabei erkannte nicht nur der Pazifist Bert Brecht: „Der Krieg wird ewig sein, beginnt er doch in unseren Herzen und Köpfen.“

So sieht es auch ein Parteimitglied von Bündnis 90/Die Grünen, Beigeordneter in einer deutschen Großstadt und nach acht Jahren kommunaler Praxis fern der Parteiideologie, eingeholt von den alltäglichen Erfahrungen. Bei der Diskussion um Bedrohungsanalysen wurde von ihm der Terrorismus genannt, eine Gefahr im Grenzbereich zwischen länderpolizeilicher Verantwortung und bundeseinheitlicher Bekämpfung und Strafverfolgung, zwischen innerer Sicherheit und Notstand.

Michael Garthe sagt hierzu in der Rheinpfalz vom 6.11.1995:

„Krieg ist ein Mittel der Politik. Zu allen Zeiten führten Völker untereinander Krieg. Das Völkerrecht soll die Menschheit von Kriegen abhalten. Doch das Völkerrecht ist häufig schwächer als die Kriegslust der Völker.“

Mord ist ein Mittel der Politik. Zu allen Zeiten haben Menschen ge-

mordet, um bestehende Verhältnisse zu verändern. Die Menschenrechte sollen vom Morden abhalten. Doch die Menschenrechte sind häufig schwächer als die Mordlust der Menschen.

Krieg und Mord treiben die Geschichte weiter. Aber nur selten im Sinne der Krieger und Mörder – und selten zum Nutzen der Menschheit.“

Beide o. g. Szenarien zeigen die grenzüberschreitenden Wirkungen und ihre Folgen, europa-, deutschland-, bundesländerweit, verdeutlichen die Erfordernis von Kooperation und Koordination, von einheitlichen Führungsgrundsätzen und eingespielter Führungsorganisation.

Die polizeiliche Vorbeugung und Gefahrenabwehr, die bundeseinheitliche Katastrophenprävention und der Bevölkerungsschutz fordern ein Primat des Bundes. Ob die mit dem Einzelplan 06 des Bundeshaushalts dem Bundesministerium des Innern ab 1996 übertragenen Allzuständigkeit den Erwartungen der Bürger gerecht wird und das Vertrauen der Bevölkerung erfüllt, wird sich erweisen. Besonders dann, wenn die Koordinations- und Lenkungscompetenz des Bundes durch die Verantwortung der Länder paralyisiert wird.

Aber merke: Die Bürger der Ostschweiz denken und fühlen nicht anders als die Menschen in Deutschland.

Dr. Horst Schöttler

HILFSORGANISATIONEN

- 4 Bericht zur zivilen Verteidigung

HOCHWASSERSCHUTZ

- 8 Katastrophenschutz und Hochwasser (Teil 2)

EINSATZTAKTIK

- 11 Massenansturm von Verletzten? (Teil 2)

INTERNATIONAL

- 14 Problematik der grenzüberschreitenden Hilfe am Beispiel der »Regio Basiliensis«

HUMANITÄRE HILFE

- 17 Koordinierungsausschuß Humanitäre Hilfe

HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

- 18 Minenräumpanzer - eine »Kriegswaffe«?

MEDIZIN

- 19 Leitende Notarztgruppe – das „Hamburger Modell“

FEUERWEHR

- 23 Feuerwehr Lübeck – Katastrophenschutz (Teil 3)

GEFAHRENABWEHR

- 28 Seminar zur Alarm- und Gefahrenabwehrplanung

BRANDSCHUTZ

- 30 Der richtige Dämmstoff kann Leben retten

VEREINTE NATIONEN

- 31 Deutsches IDNDR-Komitee
33 Meldungen
33 BÜCHER
34 TERMINE

Bericht zur zivilen Verteidigung

Vorlage der Gesamtkonzeption des Bundesministerium des Innern an den Innen- und den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1995

Der auszugsweise vorgestellte Bericht des BMI ist die entscheidende Grundlage für die Neuordnung der zivilen Verteidigung. Der Bundestag hat mit seinem Beschluß zum Haushalt 1995 die Einschätzungen und Bewertungen des BMI zur Gefährdungslage in Zentraleuropa übernommen und mit der drastischen Mittelreduzierung die Weichen zu mehr Länderverantwortung gestellt. Künftig werden die Garantien für einen funktionsfähigen Bevölkerungsschutz von den 16 Bundesländern einzulösen sein. Deren politisch und finanziell unterschiedlichen Vorgaben und Grundlagen gewährleisten aber keinen einheitlichen bundesweiten Standard. Alle anerkannten Hilfsorganisationen haben übereinstimmend diese Entwicklung bedauert und Bund und Länder aufgefordert, die staatliche Notfallvorsorge und ihre existenten Hilfeleistungssysteme auch weiterhin aufeinander abzustimmen und dafür ein Koordinierungs- und Leitungsgremium einzusetzen. Seit 20.11.95 liegt der Entwurf des ZSNeuOG vor, der vor allem das geltende ZSG und EKatSG zusammenfassen und vereinfachen wird. Die Anhörungsfrist hierzu endet am 15.1.96. Mit seiner Verabschiedung im Bundestag wird im zweiten Quartal 1996 gerechnet, womit der Bericht zur zivilen Verteidigung auch im Gesetzgebungsverfahren sanktioniert ist.

„A. Einleitung

I. Anlaß des Berichtes

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung in der Sitzung vom 4. November 1992 aufgefordert, „eine neue Gesamtkonzeption der zivilen Verteidigung unter Zugrundelegung des geltenden Finanzplans und unter Berücksichtigung der Berichte des Bundesrechnungshofes“ vorzulegen. Nach dem „Zwischenbericht zur zivilen Verteidigung“ vom 18. April 1994

wird mit dem abschließenden Bericht nun die Gesamtkonzeption vorgelegt.

Der Zwischenbericht hat das Grundsatzpapier „Strukturen der zivilen Verteidigung“ vom 20. September 1991 konzeptionell unter Berücksichtigung der verstärkten Einsparungszwänge fortgeschrieben und die Grundbedingungen und Ziele für eine neue Gesamtkonzeption der zivilen Verteidigung dargestellt.

Die Überlegungen zur neuen Gesamtkonzeption haben zu einer intensiven Diskussion, insbesondere über die Neuordnung des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes, geführt.

Der abschließende Bericht faßt die Ergebnisse des Meinungsbildungsprozesses zu einer neuen Gesamtkonzeption zusammen und unterrichtet über geplante und bereits getroffene Maßnahmen.

II. Zielvorstellungen

Militärische Verteidigung und zivile Verteidigung sind eigenständige Teile der Gesamtverteidigung in einem Verbundsystem der Sicherheitsvorsorge des Staates, das in „Rahmenrichtlinien zur Gesamtverteidigung“ geregelt ist.

Die zivile Verteidigung umfaßt „die Planung, Vorbereitung und Durchführung aller zivilen Maßnahmen, die zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit einschließlich der Versorgung und des Schutzes der Zivilbevölkerung erforderlich sind. Mit dieser verteidigungsbezogenen Aufgabenstellung reiht sich die zivile Verteidigung in das einheitliche staatliche Vorsorge- und Gefahrenabwehrsystem ein, das zusätzlich zu Maßnahmen und Vorkehrungen bei Katastrophen und Unglücksfällen und im Rahmen der Notfallvorsorge (z. B. bei Versorgungskrisen) auch die

Vorsorge und den Schutz vor Gefahren im Zusammenhang mit einem Verteidigungsfall umfaßt.“

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Verteidigungsfähigkeit zu sichern durch

- vorrangig planerische Vorbereitungsmaßnahmen,
- Nutzung vorhandener Ressourcen des Gefahrenabwehrsystems für die Zivilverteidigungsplanung,
- Einbeziehung der Zivilverteidigungsmaßnahmen in die allgemeine Krisen-/Notfallvorsorge.

Die vier traditionellen Hauptaufgaben der zivilen Verteidigung sind:

- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Zivilschutz,
- Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte mit notwendigen Gütern und Leistungen,
- Unterstützung der Streitkräfte bei der Herstellung und Aufrechterhaltung ihrer Verteidigungsfähigkeit und Operationsfreiheit.

Die Gesamtkonzeption der zivilen Verteidigung paßt die notwendigen Vorkehrungen an die verbesserte Sicherheitslage für die Landes- und die Bündnisverteidigung an. Sie bleibt offen für die Anforderungen aus dem „Neuen Strategischen Konzept“ der NATO (Rom, November 1991), das einer erweiterten Notfallplanung im Sinne von Vorkehrungen zur Konfliktverhütung und zum Krisenmanagement unterhalb des militärischen Spannungsbereiches und Verteidigungsfalles, d. h. der zivilen Unterstützung für militärische Einsätze während Krisen in Friedenszeiten zu humanitären, friedenserhaltenden und friedensschaffenden Maßnahmen Vorrang einräumt (vgl. auch NATO-Ministerrichtlinie für die zivile Notfallplanung 1995-1996). Die Anpassung berücksichtigt auch die angespannte Finanzlage des Bundes, die für eine Reihe von Jahren eine konsequent sparsame Haushaltspolitik erfordert.

III. Situationsanalyse und Folgerungen

Mit der Auflösung des Warschauer Paktes und der Sowjetunion hat sich die äußere Sicherheit für die Bundesrepublik Deutschland grundlegend verbessert.

Das „Weißbuch zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage und Zukunft der Bundeswehr“ („Weißbuch 1994“) schätzt die Sicherheitslage wie folgt ein:

„202. Die Gefahr einer großangelegten und existenzbedrohenden Aggression ist überwunden. Deutschlands territoriale Integrität und die seiner Verbündeten ist militärisch auf absehbare Zeit nicht existentiell bedroht...“

„205. ... Die jahrzehntelange Angst vor einer nuklearen Auseinandersetzung gehört der Vergangenheit an, ebenso die Bedrohung, auf die sich der Auftrag der Bundeswehr bezog: die Abwehr einer großangelegten Aggression zahlenmäßig überlegener konventioneller Streitkräfte in Mitteleuropa nach einer relativ kurzen Warn- und Vorbereitungszeit.“

„254. Militärische Konflikte, die Deutschlands Existenz gefährden können, sind unwahrscheinlicher geworden, vor allem solange sich Deutschland im Verbund mit der Nordatlantischen Allianz die Fähigkeit zu seinem Schutz bewahrt. Im zukünftigen strategischen Umfeld sind militärische Risiken nur noch ein Teil eines breiten Spektrums sicherheitspolitischer Einflußgrößen...“

Diese Verbesserung der sicherheitspolitischen Lage gestattet eine Verringerung der bisherigen Vorkehrungen für die zivile Verteidigung:

- Im Gegensatz zu früher braucht das System der zivilen Verteidigung nicht mehr ständig auf eine große Verteidigungsanstrengung ausgerichtet zu sein, die praktisch aus dem Stand alle Kräfte des Staates zur Abwehr einer existenzbedrohenden Aggression zu mobilisieren hatte. Auch wenn militärische Gefährdungen damit in den Hintergrund treten, dürfen sie als Worst-case-Szenario nicht außer acht gelassen werden. Für diesen Fall muß die rechtzeitige Wiederherstellung einer angemessenen Zivilverteidigungsfähigkeit möglich bleiben.
- Die Bestimmungen der Zivilverteidigungs- und Sicherstellungsgesetz-

ze müssen auch künftig ein Instrumentarium bereithalten, das zur Abwehr und Bewältigung kriegerischer Ereignisse und anderer möglicher bewaffneter Gewaltanwendung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder eines verbündeten Staates geeignet ist.

- Konkrete investive Vorbereitungsmaßnahmen können teilweise auf planerische Maßnahmen zurückgeführt werden, soweit sie in der Warnzeit nachgeholt werden können.
- Der Krisenvorsorge als Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen kommt eine wachsende Bedeutung zu. Die Grundverantwortlichkeit für Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in Krisen- und Notsituationen, etwa bei Katastrophenfällen, liegt nach dem Grundgesetz bei den Ländern. Art und Umfang derartiger staatlicher Notfallvorsorgepläne sind damit durch die Länder sicherzustellen. Für die Bereiche Ernährung, Energie und Post- und Telekommunikation hat der Bund bereits Vorsorgegesetze zur Bewältigung von Versorgungsengpässen erlassen. Im Bereich Verkehr sind entsprechende gesetzliche Regelungen in Vorbereitung.
- Die zivilen Verteidigungspläne und -maßnahmen - wie von der NATO gefordert - künftig noch stärker auf friedensmäßige Strukturen, Krisen- und Vorsorgepläne aufbauen. Die Unterstützung der Streitkräfte durch zivile Stellen wird angesichts eines veränderten Aufgabenspektrums eine zunehmende Bedeutung erhalten.

C. Zivilschutz

Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebenswichtige zivile Betriebe, Dienststellen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung (§ 1 des Gesetzes über den Zivilschutz).

Das BMI-Programm „Zivilschutz in Deutschland – Programm für die Zukunft“ bezieht das in den Ländern und Kommunen vorhandene Gefahrenabwehr- und Hilfeleistungspotential stärker in die Zivilschutzpläne mit ein. Ziel ist es, das be-

stehende Hilfeleistungssystem zu einem modernen, effektiven Verbundsystem auszubauen. Nach intensiver Erörterung des bereits als Teil C im Zwischenbericht enthaltenen Entwurfs vom 25. Januar 1994 mit den Beteiligten (Länder, Kommunale Spitzenverbände, Hilfsorganisationen und Interessenverbände) ist das Programm weiter konkretisiert worden. Es bildet einen wichtigen Baustein der Gesamtkonzeption und wird als Teilkonzept der zivilen Verteidigung im folgenden dargestellt:

I. Grundbedingungen und Ziele

1. Die sicherheitspolitische Lage in Europa hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Die bisherige Bedrohungsannahme eines massiven Angriffs gilt nicht mehr. Verbindliche Aussagen über etwaige künftige Schadensbilder können derzeit nicht getroffen werden. Der Neukonzeption liegt die Annahme zugrunde, daß anders als bisher

- weniger flächendeckende, sondern eher lokale/regionale Schadenslagen zu bewältigen sind,
- die Infrastruktur dabei im wesentlichen erhalten bleibt,
- gegenseitige Hilfe von Einsatzkräften möglich ist.

2. Die neuen politischen Rahmenbedingungen, das Fortschreiten der Technik und der Zwang zur Sparsamkeit machen eine Anpassung der Zivilschutzvorbereitung erforderlich.

3. Das Katastrophenschutzpotential in den Ländern ist auch in Zukunft die Basis des Zivilschutzes. Tragendes Element bleibt der ehrenamtliche Helfer. Der Bund ergänzt und verstärkt dieses Potential und trägt somit zu einem gemeinsamen Verbundsystem der Gefahrenabwehr und Hilfeleistung bei. Ziel ist es, auf bewährtem aufbauend dieses System zu modernisieren und effektiver zu gestalten. Zu diesem Zweck wird auf überholte Strukturen und Regelungen verzichtet, sichtbar gewordene Defizite werden beseitigt und Prioritäten gesetzt. Die Verwaltungsstrukturen der Einrichtungen des Bundes werden gestrafft.

4. Das Prinzip der Auftragsverwaltung im Zivilschutz bleibt erhalten. Die Länder führen die Zivilschutzgesetze grundsätzlich wie bisher im Auftrag des Bundes aus. Die Verwaltungsabläufe zwischen Bund, Ländern und den Organisationen sollen wesentlich vereinfacht werden.

II. Aufgaben

1. Katastrophenschutz

1.1 Der Katastrophenschutz ist ein nach Landtagsrecht organisiertes System der Gefahrenabwehr und Hilfeleistung bei außergewöhnlichen Schadensereignissen. In der Vergangenheit hat der Bund versucht, mit Hilfe von Verwaltungsvorschriften zum Zivilschutz auf bundeseinheitliche Stärke und Strukturen des Katastrophenschutzes und auch seiner Führungsorganisation hinzuwirken. Diese Bemühungen haben nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt. Zumeist sind nur die vom Bund für den Zivilschutz finanzierten Einheiten und Einrichtungen, die den Katastrophenschutz der Länder verstärken sollen, nach einem einheitlichen Muster organisiert worden. Die meisten Länder haben diese Regelungen für ihren Teil nicht übernommen, sondern nur vorhandene Strukturen der örtlichen Gefahrenabwehr zur Katastrophenbekämpfung zusammengefaßt. Ein Nebeneinander zweier Systeme und Doppelgleisigkeit waren die Folge.

Das neue Zivilschutzkonzept will diese Entwicklung korrigieren. Der Bund verzichtet künftig auf einheitliche Strukturen für den Zivilschutzfall. Er akzeptiert die von den Ländern für ihren Katastrophenschutz geschaffenen Strukturen und beschränkt sich auf die zivilrelevante Ergänzung dieses Katastrophenschutzes durch Beschaffung spezieller Ausstattung und Finanzierung zivilschutzbezogener Ausbildungsinhalte im Rahmen einer integrierten Katastrophenschutz Ausbildung.

Der Bund konzentriert seine Ergänzungsmaßnahmen auf die im Zivilschutzfall besonders wichtigen Bereiche Brandschutz, Sanitätswesen, Betreuung und ABC-Schutz. Er verzichtet auf die Aufstellung spezieller Zivilschutzeinheiten. So werden bisher vom Bund geforderte Fachdienste wie Veterinärdienst und Versorgungsdienst aufgegeben. Ebenso verzichtet der Bund auf die Finanzierung einer speziellen Führungsorganisation auf der Kreisebene einschließlich des bisherigen Fernmeldedienstes.

Für den Bereich der Bergung hält der Bund das Technische Hilfswerk vor.

1.2 Die ehrenamtlichen Helfer bleiben auch weiterhin die Basis des Katastrophenschutzes. Auf die aktive

Mitarbeit von Helfern und ihrer Organisationen in der Gefahrenabwehr kann nicht verzichtet werden.

Mit der Finanzierung von Fahrzeugen, Ausstattung und Ausbildung für Zivilschutzzwecke trägt der Bund auch weiterhin dazu bei, daß Helfer und ihre Organisationen im Katastrophenschutz der Länder und Kommunen mitwirken. So finanziert der Bund auch künftig noch einen Fahrzeugbestand, der über eine Erst- und Zweitbesetzung der Fahrzeuge dem Einsatz von rund 80 000 Helfern im Katastrophenschutz dient. Zusammen mit dem Technischen Hilfswerk, dessen neue Stärke auf rund 44 000 Helfer festgelegt ist, ergibt dies ein Potential von rund 124 000 Helfern. Nach dem bisherigen System hatten die im Auftrage des Bundes für den Zivilschutz aufgestellten sogenannten Verstärkungseinheiten eine - im übrigen nicht erreichte - Sollstärke von rund 143 000 Helfern.

Für den Dienst im Katastrophenschutz werden auch weiterhin Helfer vom Wehrdienst freigestellt. Helfer, deren Funktion im Rahmen der Neuordnung des Zivilschutzes fortfällt, bleiben freigestellt, solange sie im Katastrophenschutz an anderer Stelle mitwirken.

1.3 Der Bund finanziert als ergänzende Ausstattung Einsatzfahrzeuge und -geräte für Zwecke der Wasserförderung im Brandschutz, der Erkundung von ABC-Gefahren sowie Dekontamination, der ärztlichen Versorgung und des Verletzten-transportes sowie der Betreuung der Bevölkerung im Notfall. Darüber hinaus finanziert er die persönliche Ausstattung der Helfer für eine Erst- und Zweitbesetzung dieser Fahrzeuge. Die Position „zur Beorderung“ ist nicht mehr vorgesehen; die rechtliche Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Fahrzeuge nach dem Bundesleistungsgesetz infolge eines Mehrbedarfs im Zivilschutzfall bleibt bestehen.

Jedes Land erhält entsprechend seiner Bevölkerungsgröße eine bestimmte Anzahl von Ausstattungssätzen. Als rechnerische Basisgröße dient die Bevölkerung eines Landkreises im Bundesdurchschnitt (180 000 Einwohner).

Ein Ausstattungssatz besteht aus folgenden Komponenten:

Brandschutz

- 2 Löschfahrzeuge LF 16 TS
- 2 Schlauchwagen SW 2000

ABC-Schutz

- 3 ABC-Erkundungsfahrzeuge
- 1,5 Dekontaminationsfahrzeuge

Sanitätswesen

- 2 Arzttrupp-Fahrzeuge
- 4 Krankentransport-Fahrzeuge

Betreuung

- 3 Kombi-Fahrzeuge
- 2 Lastwagen mit je 1 Feldkochherd

Bundesweit werden 440 Ausstattungssätze nach folgendem Schlüssel an die Länder verteilt:

BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV
54	63	19	14	4	9	32	11
NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
41	96	21	6	26	16	14	14

Das neue Gesamtsoll beträgt 9 460 Fahrzeuge statt bisher 11 789.

Die Verteilung dieser Ausstattung erfolgt landesintern durch die für Katastrophenschutz zuständige Landesbehörde.

1.4 Die zum Jahresende 1994 vorhandene bundeseigene Ausstattung (10 500 Fahrzeuge) wird, soweit sie dem neuen Konzept entspricht, auf das neue Soll angerechnet. Das bedeutet, daß 6 098 Fahrzeuge voll auf das Soll von 9 460 angerechnet werden. Weitere 1 424 Fahrzeuge übernehmen vorübergehend bis zur Beschaffung der vorgesehenen Ausstattung eine „Platzhalter-Funktion“. Dabei handelt es sich um Fahrzeuge mit verwandten Aufgaben (z. B. Löschfahrzeuge anstelle von Schlauchwagen) oder um Fahrzeuge aus aufgegebenen Fachdiensten (z. B. Fernmeldewesen), die vom Typ her geeignet sind und mit geringem Aufwand für die neue Aufgabe (z. B. ABC-Erkundung, Betreuung) hergerichtet werden können. Für die Beschaffung des verbleibenden Fehls von 1 938 Fahrzeugen mit Gerät ist ein Finanzvolumen von 219 Mio. DM erforderlich.

Die danach überzählige - nicht angerechnete - Ausstattung (2 978 Fahrzeuge) wird den Ländern zur Verfügung gestellt, falls sie für deren Betrieb und Instandsetzung aufkommen wollen. Dadurch bleibt das bisherige vom Bund bereitgestellte Potential weiterhin für die örtliche Gefahrenabwehr verfügbar. Soweit die Ausstattung nicht übernommen wird, soll sie in den neuen Ländern Verwendung finden.

Ab 1995 finanziert der Bund aus dem vorhandenen Fahrzeugbestand nur noch die nach Zivilschutzprogramm anrechenbaren Fahrzeuge mit Gerät; die Finanzierung über zähliger Fahrzeuge und Geräte ist mit Ablauf des Haushaltsjahres 1994 eingestellt worden.

Die Beschaffung der ergänzenden Ausstattung wird vereinfacht. Erst- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen erfolgen generell durch den Bund. Alle übrigen Beschaffungen werden grundsätzlich durch die Länder oder die von ihnen beauftragten Stellen vorgenommen. Die ergänzende Ausstattung berücksichtigt technische Normen und handelsübliche Standards. Sonderentwicklungen für Zivilschutzzwecke werden grundsätzlich nicht mehr stattfinden. Die Ersatzbeschaffungsplanung von Fahrzeugen und Gerät soll sich künftig an Laufzeiten orientieren.

1.5 Die Wartung und Instandsetzung der ergänzenden Ausstattung soll künftig von denjenigen vorgenommen werden, die auch jetzt schon die Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehren, der Rettungsdienste und anderer Einrichtungen des Katastrophenschutzes warten. Dies sind in der Regel Betriebe der Privatwirtschaft.

Das bisherige Wartungs- und Instandsetzungssystem durch eigens für die bundeseigene Ausstattung einschließlich der THW-Ausstattung eingerichtete Zentralwerkstätten hat sich als unwirtschaftlich erwiesen. Die Verringerung des Ausstattungsumfangs führt zu einer weiteren Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit. Die Zentralwerkstätten sollen deshalb aufgegeben werden. Für den Abbau ist im Haushalt ein fünfjähriger Zeitraum knapp veranschlagt. Der Übergang zum neuen Wartungs- und Instandsetzungssystem in Betrieben der Privatwirtschaft läßt sich nur schrittweise verwirklichen. Er wird maßgeblich bestimmt von den Verhältnissen in den Zentralwerkstätten. Solange und soweit sie in der Abbauphase funktionsfähig sind, sollen Wartung und Instandhaltung dort durchgeführt bzw. von dort gesteuert werden.

1.6 Die Ausbildung der Helfer für Zwecke des Katastrophenschutzes ist Sache der Länder, Kommunen und Hilfsorganisationen. Für Zwecke des Zivilschutzes wird der Bund eine ergänzende Ausbildung finanzieren. Sie umfaßt

- die Ausbildung der Helfer vor Ort an den vom Bund beschafften Fahrzeugen (in Form einer Pauschale zur Selbstbewirtschaftung),

- die zivilschutzspezifische Zusatzausbildung, die alle Führer und Unterführer im Rahmen ihrer Ausbildung für den Katastrophenschutz an den Schulen ihrer Organisation erhalten (integrierte Ausbildung).

Darüber hinaus wird der Bund den Führungskräften der Katastrophenschutzbehörden und der Hilfsorganisationen, insbesondere deren Ausbildung in Lehrgängen an seiner Ausbildungsstätte die Grundinhalte der Planung und Organisation des Zivilschutzes, der Vorbereitung von Übungen sowie der Methodik und Didaktik der Zivilschutzbestimmungen vermitteln. Damit wird auf eine einheitliche Vermittlung zivilschutzspezifischer Ausbildungsinhalte an den Schulen der Feuerwehren und Hilfsorganisationen hingewirkt.

1.7 Mit der Neukonzeption der Ausbildung werden die acht Katastrophenschutzschulen der Länder, deren Kosten bisher in vollem Umfang vom Bund getragen wurden, entbehrlich. Sie waren eigens für Zivilschutzausbildung der vom Bund finanzierten Verstärkungseinheiten eingerichtet worden. Die Länder sind Dienstherrn des Personals, der Bund erstattet ihnen jedoch die Personalkosten. Der Bund ist - mit Ausnahme von Burg/Mosel - Eigentümer der Liegenschaften.

Die Katastrophenschutzschulen sollen, beginnend ab 1. Januar 1995, aufgelöst werden. Der Lehrgangsbetrieb wird zum Ende des Jahres 1995 endgültig eingestellt. Die Katastrophenschutzschule Hessen in Johannisberg und die Katastrophenschutzschule Schleswig-Holstein in Rendsburg sind vom Bund noch vor Jahresende 1994 an die Länder verkauft worden. Beide Länder haben den Bund ab 1. Januar 1995 von der Erstattung der Personalkosten der insgesamt 60 Mitarbeiter freigestellt. Zum 1. Juli 1995 hat die Deutsch Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) die Schule in Bad Nenndorf gekauft. Im Gegenzug hat das Land Niedersachsen den Bund von der Erstattung der Personalkosten für 32 Mitarbeiter freigestellt. Das Land Bayern hat Kaufabsichten für die Schule in Geretsried als Feuerweherschule. Das Personal (30 Mitarbeiter) soll dort weiterbeschäftigt werden. Die Katastrophenschutzschule Baden-Württemberg in Neuhausen a.d.F.



wird zum 1. Juli 1995 übernommen. Den Mietvertrag für die Schule Rheinland-Pfalz in Burg/Mosel hat der Bund zum Jahresende 1995 gekündigt. Für den Abbau des Personals ist im Haushalt ein Zeitraum bis zu fünf Jahren vorgesehen.

Eine Ausnahme gilt zunächst noch für die Brand- und Katastrophenschutzschule Sachsen-Anhalt in Heyrothsberge. Wegen der Schwierigkeiten beim Aufbau eines leistungsfähigen Katastrophenschutzes in den neuen Ländern soll die bisherige Form der Zivilschutzausbildung für Helfer aus den neuen Ländern dort bis Ende 1998 vom Bund weiterfinanziert werden.“

Die Auswirkungen im personalwirtschaftlichen Bereich sind eine Verminderung der hauptamtlichen Mitarbeiter um weitere ca. 1 200 Stellen bis Ende 1996.

Katastrophenschutz und Hochwasser (Teil 2)

Von Dr. Horst Schöttler, Kaiserslautern

Der Bund im Hochwasserschutz: Rückzug und Konsequenzen

Schwere Überschwemmungen an Rhein, Mosel, Donau, Main, Neckar und Weser verursachten in Deutschland zwischen 1988 und 1995 Milliarden Schäden. Teil 1 unseres Beitrags erinnerte an die verheerenden Auswirkungen dieser Jahrhunderthochwasser und nahm die Verpflichtungen des Staats im Katastrophenschutz unter die Lupe. Der Autor erläuterte die Aufgaben des friedenszeitlichen Katastrophenschutzes, der in Deutschland Sache der Länder ist: Sie stellen Einrichtungen, Ausrüstungen und Ausbildungsstätten, planen Rettungsketten und Einsatzstäbe. Darin werden sie von zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Hilfsorganisationen unterstützt. Alle Bundesländer haben Brandschutz- und/oder Katastrophengesetze erlassen. Das Ausmaß der Überschwemmungen 1993 und 1995 überforderte die Länder dennoch: Bundeswehrsoldaten, BGS und THW mußten einspringen und arbeiteten erfolgreich zusammen. Thema des zweiten Teils ist die Rolle des Bundes im Katastrophenschutz in Vergangenheit und Gegenwart.

Der Bund ist für den friedenszeitlichen Katastrophenschutz weder zuständig noch verantwortlich. Für den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall dagegen hat er gem. Art. 73, 1 GG die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis. Trotzdem - und dies war das entscheidende Element im Katastrophenschutz - sorgte der Bund früher für einheitliche Führungs- und Einsatzgrundsätze. Planungen, Übungen, Ausstattung, Ausrüstung, Normen, Typen- und Leistungsstandards waren durch die KatS-DV 100, die KatS-OrgVwV, die KatS-Ausst-VwV und die KatS-Ausb-VwV vom Februar 1972 harmonisiert. Sie galten bundesweit in allen Ländern und jenseits der Ländergrenzen.

Im „Handbuch über den Erweiterten Katastrophenschutz - Daten und Fakten“ (2. Aufl. 1989) des Bundesamtes für Zivilschutz, einer Oberbehörde im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers des Innern, heißt es dazu:

„Aus personellen, technischen und finanziellen Gründen wäre es nicht sinnvoll, wenn Bund und Länder für die Bekämpfung von Katastrophen, die zwar unterschiedliche Ursachen, aber gleichartige Auswirkungen haben, voneinander unabhängige Katastrophenschutzsysteme unterhalten würden. Bund und Länder arbeiten eng und partnerschaftlich zusammen, um im Bedarfsfall über ein gemeinsames und schlagkräftiges System zur Schadensbekämpfung zu verfügen. Dabei greifen sie weitgehend auf die freiwilligen Helfer der öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen zurück, die im Katastrophenschutz der Bundesrepublik Deutschland mitwirken: der Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Malteser-Hilfsdienstes und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft.“

Gesetzliche Grundlage für diese Zusammenarbeit ist das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 14.2.1990 i. d. F. vom 26.11.1990. In den §§ 1, 1a und 2 (Abs. 1) wird hierzu ausgeführt:

§ 1 Erweiterung des Katastrophenschutzes

Die Erweiterung des Katastrophenschutzes dient dem Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen.

§ 1a Einheiten und Einrichtungen

(1) Die für den Katastrophenschutz aufgestellten Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben nach § 1 wahr. Sie werden zu diesem Zweck verstärkt, ergänzt sowie zusätzlich ausgestattet und ausgebildet.

(2) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Stärke nicht durch Einheiten und Einrichtungen der mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen erreicht

wird, werden zusätzliche Einheiten und Einrichtungen aufgestellt (Regieeinheiten und -einrichtungen).

§ 2 Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Zuständigkeiten der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder.

Neukonzeption von Zivil- und Katastrophenschutz

Diese gesetzlich verankerte Zusammenarbeit von Bund und Ländern galt bis zur Vereinigung beider deutscher Staaten und bis zu den sich gleichzeitig vollziehenden weltweiten sicherheitspolitischen Veränderungen. Seither, und mit zunehmender Tendenz ab 1991, hat sich der Bund aus den eigenen Strukturen des EKatS auf Bundesebene zurückgezogen und ergänzt nunmehr nur noch KatS der Bundesländer. Im „Programm für die Zukunft - Zivilschutz in Deutschland“ vom 25. Januar 1994 (BMI) werden die Aufgaben des Bundes folgendermaßen definiert:

Gundbedingungen und Ziele

1. Bei der Neukonzeption des Zivilschutzes wird davon ausgegangen, daß es derzeit keine allgemeingültige Bedrohungsannahme gibt und somit verbindliche Aussagen über etwaige Schadensbilder nicht getroffen werden können. Der Neukonzeption liegt die Annahme zugrunde, daß anders als bisher keine flächendeckenden, sondern nur lokale/regionale Schadenslagen zu bewältigen sind, die Infrastruktur im wesentlichen erhalten bleibt, gegenseitige Hilfe von Einsatzkräften möglich ist.

2. Die staatliche Hilfe ist grundsätzlich subsidiär zur Selbsthilfe der Bürger. Deshalb sind Selbst- und Nachbarschaftshilfe weiter zu stärken.

3. Das ehrenamtliche Element bleibt Grundpfeiler des Zivilschutzes. Die Motivation der Helfer sowie die Eigenverantwortung der Organisationen sollen gestärkt werden. Administrative Hemmnisse werden abgebaut.

4. Der Zivilschutz wird auf den Strukturen des vorhandenen Gefahrenabwehrpotentials in den Ländern aufgebaut. Auf die Vorgabe bundeseinheitlicher Strukturen wird grundsätzlich verzichtet.

5. Der Warndienst wird dem Stand von Wissenschaft und Technik angepaßt. Seine Strukturen werden gestrafft. Hierbei ist ein enges Zusammenwirken von Bund und Ländern erforderlich.

6. Das Prinzip der Auftragsverwaltung im Zivilschutz bleibt erhalten. Die Länder führen die Zivilschutzgesetze grundsätzlich wie bisher im Auftrag des Bundes aus.

7. Es gilt ein gegenüber der Vergangenheit begrenzter Finanzrahmen.

8. Die Verwaltungsstrukturen der Einrichtungen des Bundes werden gestrafft.

9. Die Verwaltungsabläufe zwischen Bund, Ländern und Organisationen sollen wesentlich vereinfacht werden.

Katastrophenschutz

1. Die Erweiterung des Katastrophenschutzes wird auf den Strukturen in den Ländern aufgebaut. Der Bund gibt keine Strukturen vor. Die bundeseinheitliche Gliederung in Fachdienste, Einrichtungen und Einheiten wird aufgegeben. Dadurch entsteht ein gemeinsames Hilfeleistungssystem.

2. Die ehrenamtlichen Helfer bleiben auch weiterhin tragendes Element des Katastrophenschutzes. Auf keinen Helfer soll verzichtet werden. Für den Dienst im Katastrophenschutz werden weiterhin Helfer vom Wehrdienst freigestellt. Helfer, deren Funktion im Rahmen der Neuordnung fortfällt, bleiben freigestellt, solange sie im Katastrophenschutz mitwirken.

3. Die Erweiterung des Katastrophenschutzes erstreckt sich künftig auf die Aufgabenbereiche

- **Brandschutz**
- **Bergung**
- **Sanitätswesen**
- **Betreuung**
- **ABC-Schutz**

Der Bund ergänzt aus Zivilschutzgründen das Katastrophenschutzpotential der Länder in den Bereichen Brandschutz, Sanitätswesen, Betreuung und ABC-Schutz. Für den Bereich der Bergung hält der Bund die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vor. Dessen gesamtes Potential steht den Ländern zusätzlich zur Verstärkung ihres eigenen Katastrophenschutzpotentials zur Verfügung.

4. Die Ergänzungsmaßnahmen des Bundes bestehen in zusätzlicher Ausstattung und zusätzlicher Ausbildung von Helfern. Die zusätzliche Ausstattung dient der Wasserförderung, der Erkundung von ABC-Gefahren sowie der Dekontamination, der ärztlichen Versorgung und dem Verletzentransport sowie der Betreuung der Bevölkerung im Notfall. Die Ausstattung wird entsprechend dem Bevölkerungsschlüssel mit den Ländern abgestimmt und auf sie verteilt.

5. Der Bund finanziert die notwendigen Einsatzfahrzeuge und -ausstattung sowie die persönliche Ausstattung für eine Zweitbesetzung der Fahrzeuge. Hinzu kommt das THW samt Ausstattung.

6. Die vorhandene Ausstattung wird auf die neue Ausstattung angerechnet. Zukünftig nicht mehr notwendige Ausstattung bleibt Eigentum des Bundes. Sie wird den bisherigen Trägern zur Verfügung gestellt, falls sie für deren Betrieb und Instandsetzung aufkommen wollen. Soweit die Ausstattung von den bisherigen Trägern nicht übernommen wird, bietet sie der Bund den fünf neuen Ländern für ihren Katastrophenschutz an.

7. Für die Ausbildung vor Ort an den zusätzlichen Fahrzeugen zahlt der Bund eine Pauschale zur Selbstbewirtschaftung. Führer und Unterführer erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung für den Katastrophenschutz auf Kosten des Bundes eine Zusatzausbildung für Zivilschutzzwecke. Diese wird an den organisationseigenen Ausbildungseinrichtungen und den Landesfeuerwehrschulen durchgeführt. Deshalb kann auf die vom Bund finanzierten Katastrophenschutzschulen der Länder grundsätzlich verzichtet werden. Der Bund bie-

tet eine Ausbildung für Führungskräfte der Katastrophenschutzbehörden an, die auf die länderspezifischen Besonderheiten Rücksicht nimmt. Hierzu wird ein Beirat gebildet. Die Ausbildung wird sich insbesondere mit der Vermittlung von Grundinhalten der planerischen und organisatorischen Vorkehrungen, der Vorbereitung von Übungen sowie der Methodik und Didaktik der Ausbildung beschäftigen.

8. Die Beschaffung der Ausstattung wird vereinfacht. Administrative Hemmnisse werden abgebaut. Erstbeschaffung und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen erfolgen generell durch den Bund. Alle übrigen Beschaffungen werden grundsätzlich dezentral vorgenommen.

Die Ausstattung berücksichtigt technische Normen und handelsübliche Standards. Sonderentwicklungen für Zivilschutzzwecke werden grundsätzlich nicht mehr stattfinden. Die Aussonderung von Fahrzeugen und Gerät soll sich künftig an Laufzeiten orientieren; auf Aussonderungs- und Vorgutachten soll verzichtet werden.

9. Die Wartung und Instandsetzung der Ausstattung erfolgen grundsätzlich durch die Privatwirtschaft. Hierfür stellt der Bund pauschalierte Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung. Die bisher vom Bund finanzierten Zentralwerkstätten werden damit entbehrlich.

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

1. Das Technische Hilfswerk nimmt im Zivilschutz die Aufgabe „Bergung“ wahr. Darüber hinaus verfügt die Bundesanstalt über eine Komponente für humanitäre Hilfseinsätze im Ausland.

2. Die Aufbauorganisation des Technischen Hilfswerks wird gestrafft. Statt der derzeit elf Landesbeauftragten dienststellen im alten Bundesgebiet sollen zukünftig auch vergleichbare Organisationseinheiten für das gesamte Bundesgebiet gebildet werden. Die 119 Geschäftsführerbereiche sollen verringert und umstrukturiert werden, auch bei den Ortsverbänden wird eine deutlich verringerte Gesamtzahl angestrebt.

3. Der Bund wird sich dafür einsetzen, daß das Technische Hilfswerk in die allgemeine Gefahrenabwehr stärker als bisher einbezogen wird. Administrative Hemmnisse, die die Erreichung dieses Zieles erschweren, werden beseitigt.

Selbstschutz

1. Bei Unglücksfällen und Katastrophen sowie im Verteidigungsfall ist die Selbsthilfe der Betroffenen der erste und entscheidende Schritt zur Rettung. Wirksame Selbst- und Nachbarschaftshilfe setzen Kenntnisse über die Gefahren und Fähigkeiten zu ihrer Bekämpfung voraus. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Gemeinden.

2. Die Ausbildung der Bevölkerung im Selbstschutz wird in die Erste-Hilfe-Ausbildung integriert und soll durch die Sanitätsorganisationen und Feuerwehren vor Ort vermittelt werden."

Auswirkungen

Die Konsequenzen aus dieser Rückzugsposition des Bundes, die der beamtete Staatssekretär im BMI, Prof. Schelzer, gegenüber dem Vorsitzenden des Deutschen IDNDR-Komitees, Bundesminister a. D. Hans-Jürgen Wischnewski, am 30. März 1995 nicht verschwiegen, sind vor allem folgende:

- Verminderung des Zivilschutzzanteils im Bundeshaushalt von 840 Mio. (bis 1992) auf 590 Mio. (bis 1994) und 580 Mio. (bis 1995) und schließlich auf nur noch rund 450 Mio im Jahr 1998. Das entspricht einer Talfahrt um über 40 Prozent in einem Zeitraum von 4 Jahren.
- Auflösung aller Katastrophenschutzschulen in den Ländern.
- Abbau der Helfer (THW eingeschlossen) von bisher 143 550 (alte Bundesländer) und 26 000 (neue Bundesländer) auf nunmehr 80 000 Helfer im EKatS. Das THW wird bis zum Jahr 2000 von 65 000 Helfern auf 44 000 zurückgeführt; der Fahrzeugpark um rund 2 500 auf 6 000 Fahrzeuge verringert.
- Wegfall der Fachdienste Instandsetzung, Führung, Veterinärwesen, Fernmeldewesen.
- Verzicht auf Strukturvorgaben in Führung, Ausstattung und Einsatz.

Die Kürzungen haben gravierenden Auswirkungen auf die neuen Bundesländer, deren alte, von der SED geprägte und von der NVA organisierte Zivilverteidigung aufgelöst wurde und bis Ende 1990 ein wert- und zahlenmäßig kaum noch vorhandenes Schutzpotential zurückließ.

Zahlreiche Kreise und kreisfreie Städte in den Altbundesländern kla-

gen ebenfalls über entlassene, demotivierte Helfer. Sie, die ihre ehrenamtlichen Aufgaben oft weit über die gesetzlichen Pflichten hinaus wahrnahmen, wurden durch Entziehen der Ausrüstung, Auflösung der Einheiten, Abgabe von Fahrzeugen und Geräten und schließlich einen unterschriftslosen Computerbrief zur Entlassung in das „Nicht-mehr-benötigt-Werden“ abgeschoben.

Selbst die Tagespresse wurde sensibel: „Die Hilfsdienste schlagen Alarm“ hieß es – und am Ende des Berichts lakonisch: „Mit der Ausstattung waren wir sowieso schon an den untersten Grenzen.“

Ausweg Bundeswehr?

Mehr denn je schallt nun der Ruf nach der Bundeswehr, die nicht nur bei den vergangenen Hochwassern Hand- und Spanndienste leistete. Doch sie hat den europaweiten Abrüstungszug längst bestiegen:

Nach gegenwärtigem Planungsstand wird die Bundeswehr zukünftig über ca. 660 Standorte statt wie bisher über 880 verfügen. Dabei gibt es in 262 Standorten weniger als 100 Dienstposten, also Dienststellen wie Schaltvermittlungen, kleine Stäbe und Dienststellen der Wehrverwaltung, die auf keinen Fall einsetzbare Truppenteile im Sinne der Amtshilfe bilden. Lediglich 106 Standorte haben eine Größe von über 1 500 Soldaten, obwohl man nur diese Größenordnung als „rentabel“ im Sinne der Betriebskosten bezeichnen kann. Sieht man sich die Landkreisleistungen an, so ist außerdem festzustellen, daß die Bundeswehr bei ihrem derzeitigen Umfang von 370 000 Soldaten auf über der Hälfte der Fläche der Bundesrepublik bereits nicht mehr präsent ist.

Da die weitere Reduzierung beschlossen ist, wird die Belegungsstärke in den verbleibenden Standorten weiter sinken. Bei einer durchschnittlichen Standortbelegung von 1 000 Soldaten wird sich die Verkleinerung der Bundeswehr auf 340 000 Soldaten in der Schließung weiterer 30 Standorte niederschlagen. Damit bewegt sich die „bundeswehrfreie“ Fläche auf eine Größe von zwei Dritteln des Staatsgebietes zu.

Das weiterhin konsequent verfolgte Stationierungskonzept ist vorwiegend betriebswirtschaftlich orientiert; strategische wie konzeptio-

nelle Überlegungen spielen nur eine marginale Rolle.

Der Abzug der Verbündeten (Kanada und Belgien vollständig), die Verschmelzung in multinationale Korps (Franzosen, Niederländer und Amerikaner mit deutschen Streitkräften) bei gleichzeitiger Verkleinerung der Truppenstärken sowie die Halbierung der britischen Präsenz führen zu der Schlußfolgerung, daß es bei Katastrophen und besonders schweren Unglücksfällen keine stärke- und zeitgerechte Hilfe durch Soldaten mehr gibt. 68 Stunden lang, zwischen Freitag, 12.00 Uhr, und Montag, 8.00 Uhr, ist Deutschland „soldatenfreies“ Territorium!

Feuerwehr und Hilfsorganisationen

So erfolgt der Ruf des Bundes nach dem Einsatzinstrument der Länder und Gemeinden, der Feuerwehr. Sie ist ohne Zweifel flächendeckend disloziert, ist in den alten Ländern in der Regel gut ausgerüstet und besteht aus motivierten Männern und Frauen. Da sie auf insgesamt 30 000 Standorte verteilt ist, ist sie jedoch zum großen Teil nur lokal und regional einsetzbar und häufig das einzige Gefahrenabwehrinstrument in den Gemeinden und Ortsteilen. Zeitverluste durch Alarmierung und Aktivierung der Reservisten sowie durch lange Anmarschwege mindern die Erfolge bei flächendeckenden oder linearen, grenzüberschreitenden Katastrophen zudem erheblich.

Bleiben noch die Hilfsorganisationen: Ihre Einheiten des EKatSG sind von den Sparmaßnahmen des Bundes betroffen. Sie verlieren deshalb Material und Helfer, d. h. ihre Einsatzpotentiale gehen verloren. Die Länder als Zuständige übertragen aufgrund fehlender Finanzmittel die Aufgaben auf die Landkreise, die kreisfreien Städte und Gemeinden. Da auch hier die finanziellen Rahmenbedingungen schlecht sind, gilt mittlerweile

Schadenslage = Kassenlage = Gefahrenlage.

Der Beitrag wird im Heft 1/96 der Notfallvorsorge fortgesetzt.

Massenanfall von Verletzten?

Systematisierung eines unscharfen Begriffes und Folgerungen für Einsatztaktik und Ausbildung (Teil 2)

von Dr. Franz-Josef Leven, Malteser-Hilfsdienst e. V. in der Stadt Kaarst

Die Literatur über die einsatztaktisch und notfallmedizinisch richtige Vorgehensweise bei einem Massenanfall von Verletzten ist nahezu unübersehbar geworden. Hinter diesem scheinbar einfachen Begriff verbergen sich verschiedene Einsatzformen, aus denen unterschiedliche Konsequenzen für die Einsatztaktik resultieren. Aus diesen Erkenntnissen werden Empfehlungen für die jeweils angemessene Einsatztaktik wie auch für die künftige Ausbildung der Helfer – vom Sanitätshelfer über die Rettungsdienstkräfte und (leitenden) Notärzte bis hin zum Einsatzleiter – aller Ausbildungsstufen abgeleitet.

Auch für den Erfolg des Einsatzes bei einem absoluten Massenanfall von Verletzten ist die Beachtung des Führungsvorgangs von elementarer Bedeutung.

Erfolg des Einsatzes

Hier gilt: Je mehr Helfer zum Einsatz gebracht werden, desto mehr Wert ist nicht nur auf die Erkundung und Beurteilung der Lage, sondern auch auf die anschließende Planung des Einsatzes und die Befehlsgebung an die Einsatzkräfte zu legen.

Ein grundlegender Unterschied zwischen zahlreichen individuellen Notfällen einerseits und dem absoluten Massenanfall von Verletzten andererseits liegt in der Möglichkeit, durch die gleichzeitige Verfügbarkeit zahlreicher Helfer eine sehr weitgehende Arbeitsteilung zu realisieren. Bei einem „normalen“ Rettungsdiensteinsatz erfüllt die Mannschaft des von der Leitstelle eingesetzten Rettungsmittels alleine sehr verschiedene (und verschiedenartige) Funktionen, nämlich:

- die Sicherung der Einsatzstelle,
- die Rückmeldung an die Leitstelle,
- die einfache technische Rettung,
- den Transport des Patienten vom

- Ort des Auffindens zum Ort der ersten Untersuchung und Behandlung,
- die erste orientierende Untersuchung,
- die Sicherung und Stabilisierung der Vitalfunktionen,
- weitere Maßnahmen der ersten Hilfe,
- den weiteren Transport in das Rettungsmittel,
- die Fahrt mit dem Patienten zum Krankenhaus,
- die Kommunikation mit den Angehörigen und vieles andere mehr.

Betriebswirtschaftlich handelt es sich bei dem Vorgehen im Rettungsdienst um eine (Dienstleistungs-)Produktion nach dem Werkstattverfahren: Das „Objekt“ der Dienstleistung, der Patient, wird durchgehend von dem Personal einer „Werkstatt“, des Rettungsmittels, versorgt.

Aufgabenverteilung

Bei einem Massenanfall von Verletzten und zahlreichen im Einsatz befindlichen Helfern wird sinnvollerweise eine andere Form der Aufgabenverteilung gewählt werden:⁹

- Einige Helfer – z. T. aus anderen Organisationen und Fachdiensten – sind für die technische Rettung zuständig und übergeben die Patienten anschließend
- an medizinisch ausgebildete Kräfte, die auf der
- Verletztenablage die orientierende Untersuchung vornehmen und spätestens hier die ersten notfallmedizinischen Maßnahmen einleiten.
- Wiederum jeweils andere Helfer transportieren die Verletzten zum (und auf dem) Verbandplatz,
- führen dort nach einer weiteren Sichtung
- ihre medizinische Versorgung fort und
- transportieren sie anschließend in die Krankenhäuser.

- Weiterhin müssen Helfer abgestellt werden für die Einsatzleitung,
- die Registrierung,
- die Sicherung der Einsatzstelle,
- die Verkehrslenkung,
- die Einrichtung und den Betrieb der Fernmeldeeinrichtungen,
- die Versorgung der Einsatzkräfte selbst mit medizinischem Material, persönlicher Ausstattung und Verpflegung
- und zahlreiche weitere Aufgaben.

Diese planvolle Zerlegung der Versorgung der Verletzten in zahlreiche „Teil-Versorgungen“ durch unterschiedliche Helfer entspricht betriebswirtschaftlich einer Fließfertigung, bei der das „Objekt“ von einer Station zur nächsten weitergereicht wird und jeweils von anderen Arbeitskräften „bearbeitet“ wird.

Fließprinzip oder Werkstattprinzip

Organisatorisch ist der Aufbau einer nach dem Fließprinzip arbeitenden Versorgungsstruktur wesentlich anspruchsvoller als die Versorgung nach dem Werkstattprinzip. Die höhere Leistungsfähigkeit des Fließprinzips bei der Versorgung einer sehr hohen Zahl Verletzter rechtfertigt allerdings den hierfür notwendigen Aufwand – zumindest ab einer gewissen Größenordnung des Schadensereignisses: Für einen einzigen Verletzten wird kaum ein Verbandplatz mit einer vorgelagerten Verletztenablage eingerichtet werden; bei zehn bis fünfzehn Patienten wäre dies zumindest erwägenswert, und bei dreißig bis fünfzig Patienten erscheint es zwingend erforderlich.

Die wesentlich höhere Leistungsfähigkeit des Fließprinzips bei der Versorgung einer Vielzahl Verletzter beruht zum größten Teil auf der hierbei möglichen stärkeren Arbeits-

teilung¹⁰ und ihren Vorteilen für Arbeitsqualität und Arbeitsablauf:

- Jeder der verfügbaren Helfer kann mit der Funktion beauftragt werden, für die er am besten geeignet und ausgebildet ist.
- Auch notfallmedizinisch (noch) nicht sehr gut ausgebildete Helfer können entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden, z. B. in einem Tragetrupp.
- Die Helfer brauchen keine Zeit, um sich die für eine andere Aufgabe notwendige Ausrüstung zu nehmen und einsatzbereit zu machen (betriebswirtschaftlich gesprochen, wird der Anteil der „Rüstzeit“ an der gesamten Arbeitszeit verringert). Sie versorgen vielmehr an einem mehr oder weniger optimal für eine bestimmte Aufgabe eingerichteten Arbeitsplatz viele Patienten nacheinander.

Trotz aller Vorteile bringt das Fließprinzip aber auch Nachteile mit sich, die durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen so weit wie möglich minimiert werden müssen. Hier ist vor allem das für den Erfolg, insbesondere die Schnelligkeit der Versorgung notwendige Informationsmanagement zu nennen.

Bei der „Werkstattfertigung“ in einem einzelnen RTW oder NAW kennen alle Helfer den gesamten historischen Ablauf der Versorgung – von dem Ergebnis des Basis- und Body-Checks über die Angaben des Patienten und seiner Angehörigen bis hin zu den eingeleiteten Maßnahmen und ihrem Erfolg. Eine explizite Informationsweitergabe ist u. U. bei dem nachträglichen Eintreffen weiterer Kräfte (insbesondere Notarzt), im Extremfall erst bei der Übergabe im Krankenhaus erforderlich.

Im Gegensatz hierzu erfordert die Arbeit nach dem Fließprinzip bei jeder der zahlreichen Übergaben des Patienten¹¹ auch eine parallele Informationsübertragung, damit nicht jedesmal von neuem eine vollständige Erstuntersuchung stattfinden muß. Deshalb ist von Anfang an eine möglichst vollständige, mit dem Patienten weitergegebene Dokumentation der Untersuchungsergebnisse, vorgenommenen Maßnahmen etc. notwendig. Dies entbindet natürlich keinen der späteren Helfer von der Sorgfaltspflicht, sich selbst ein exaktes Bild von dem Patienten und seinen Bedürfnissen zu machen, doch es kann erheblich zur

Beschleunigung der Versorgung beitragen.

Eine penible Registrierung und zuverlässige Dokumentation ist bei einem Massenansturm von Verletzten somit keine überflüssige Bürokratie, sondern ein für seine Effizienz wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil des Versorgungssystems.

Zusammenwirken von Helfern

Neben der Notwendigkeit einer Weitergabe verletztenpezifischer Informationen ist für das Fließprinzip ein gegenüber dem Werkstattprinzip erhöhter Koordinationsbedarf kennzeichnend. Die materielle und personelle Infrastruktur zur Schadensbekämpfung (Verletztenablage, Verbandplatz, Krankenwagenhalteplatz, Tragetrupps, Sicherungs- und Lenkungskräfte, Registrierung, Einsatzleitung etc.) kann erst nach dem Schadensereignis aufgebaut werden. Sie wird deshalb stets unter hohem Zeitdruck und ohne lange Vorbereitungs- und Planungszeit erfolgen müssen. Das notwendige Zusammenwirken von einander oft unbekanntem Helfern und Führungskräften unterschiedlicher Fachdienste und Organisationen erschwert den Aufbau einer funktionierenden Organisationsstruktur wesentlich.

Der Aufbau prozess nur dann mit der wünschenswerten Effizienz und Schnelligkeit erfolgen, wenn er in seiner Gesamtheit durch eine einzige, führungstechnisch ausgebildete Instanz, die Einsatzleitung, koordiniert wird. Je größer die Zahl der Verletzten und je komplexer die Schadenslage ist, desto wichtiger werden für die Einsatzleitung die führungstechnischen Kenntnisse¹², und desto mehr werden fachspezifische, z. B. notfallmedizinische oder bergungstechnische Kenntnisse, zu zwar wichtigen, aber nachgeordneten Fähigkeiten. Diese Fähigkeiten benötigt dann natürlich die zweite oder dritte Ebene der Führungskräfte, um ihnen vom Einsatzleiter erteilte Aufträge fachgerecht ausführen zu können.

Aufbau aufgabengerechter Führungsstruktur

Für den Aufbau einer aufgabengerechten Führungsstruktur ist die Berücksichtigung der optimalen

Kontroll- oder Leitungsspanne von herausragender Bedeutung. Jede Führungskraft kann nur eine begrenzte Zahl nachgeordneter Helfer unmittelbar führen, ohne die Übersicht zu verlieren oder sich zu verzetteln. Der Umfang der möglichen Leitungsspanne ist nicht immer gleich. Er hängt vielmehr von der Komplexität oder Standardisierbarkeit der Aufgabe und dem Vorhandensein funktionierender Verhaltensregeln für die nachgeordneten Ebenen ab.

Bei der hohen Komplexität der Bekämpfung eines Großschadensereignisses „aus dem Stand heraus“ ist die Leitungsspanne eher gering; sie wird kaum mehr als sieben bis acht Führer betragen, die der Einsatzleiter direkt effizient führen kann.¹³ Diese optimale Relation von Führern zu Geführten setzt sich „nach unten“ hin fort. Bei einem absoluten Massenansturm von Verletzten ist somit eine Führungsstruktur mit mehreren Hierarchiestufen unvermeidbar. Auf der anderen Seite sollte die Einrichtung von vieler Hierarchiestufen vermieden werden, um den „Dienstweg“ nicht zu lang werden zu lassen.

Grundsätzliche Verhaltensregeln

Ein so kompliziert aufgebautes (oder erst im Aufbau befindliches und deshalb gegen Störungen besonders anfälliges) System der Hilfeleistung ist nur dann funktionsfähig, wenn jeder einzelne Helfer, alle Fach- und Führungskräfte inbegriffen, seinen Platz in diesem System kennt und auszufüllen bereit ist. Deshalb muß bereits bei der Sanitätsausbildung aller Helfer die Führungsstruktur und Einsatztaktik bei einem absoluten Massenansturm von Verletzten behandelt werden. Der Sanitäter muß in seiner Ausbildung – neben den üblichen medizinischen Fachkenntnissen – zumindest die folgenden grundsätzlichen Verhaltensregeln kennenlernen und verstehen:

- Jeder Helfer – gleich welcher Hierarchiestufe – hat genau einen unmittelbaren Vorgesetzten, dessen Anordnungen bzw. Aufträge er auszuführen hat.
- Jeder andere, der vom Helfer etwas verlangt, wird höflich, aber bestimmt an diesen Vorgesetzten verwiesen – unabhängig von persönlichem Auftreten, hierarchischer Stellung oder Fachausbildung des

zu Unrecht Anordnungen Erteilenden.

- Eine effiziente Hilfeleistung kann es erforderlich machen, daß mittelbar oder unmittelbar Vorgesetzte für Erkundung und Beurteilung der Lage, Entschlußfassung und Planung Zeit benötigen, während der der Helfer dem Anschein nach unnütz wartet und nicht hilft.

Ausbildung

Es ist im Interesse einer effizienten Hilfeleistung allerdings erforderlich, die notwendige Zeit bis zu einer ausreichend vorbereiteten Befehlsgebung zu warten. In der Sanitätsausbildung muß deshalb unbedingt Verständnis für den scheinbaren „Leerlauf“ geweckt werden.

Fach- und Führungskräfte müssen in ihren jeweiligen Ausbildungen ebenfalls die Voraussetzungen für das Funktionieren einer kurzfristig aus dem Boden gestampften Organisationsstruktur kennen- und verstehenlernen.¹⁴

- Der einem Führer erteilte Auftrag gilt grundsätzlich nicht für ihn persönlich, sondern für seine gesamte Einheit (sofern keine expliziten Umgruppierungen vorgenommen werden). Seine Hauptaufgabe ist es, seine Einheit so effizient wie möglich zum Einsatz zu bringen, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann. Seine Aufgabe ist es nicht, selbst - „mit eigenen Händen“ - soviel Verletzte wie möglich zu versorgen und darüber die Koordination seiner Einheit zu vernachlässigen.¹⁵
- Jeder Führer kann ausschließlich Entscheidungen über die Verwendung der Helfer seiner eigenen Einheit treffen. Helfer anderer Einheiten haben den Auftrag ihrer Einheit zu erfüllen und stehen anderen Führern nicht zur Verfügung.¹⁶
- Dies gilt ebenfalls für Fachkräfte, z. B. Mediziner. Ärzte sind aufgrund ihrer Ausbildung selbstverständlich Fachvorgesetzte der eingesetzten Helfer und ihnen gegenüber deshalb in medizinischen Fragen weisungsbefugt. Für organisatorische und einsatztaktische Fragen sind allerdings die Führungskräfte der eingesetzten Einheiten zuständig. Zu deren Aufgaben gehört es u. a., den Ärzten die notwendigen Helfer als „Assistenten“ (und die notwendige organisatorische Struktur zur Schadensbekämpfung insgesamt) zur

Verfügung zu stellen, damit diese sich ganz auf ihre medizinischen Aufgaben konzentrieren können. Jeder Arzt, der sich um organisatorische Belange kümmert (oder wegen des Versagens von Führungskräften kümmern muß), fehlt bei einem Patienten.

Umgekehrt haben aber auch die Ärzte zu respektieren, daß die ihnen nicht unmittelbar zugeordneten Helfer einen Auftrag zu erfüllen haben und nicht einfach „vereinnahmt“ werden können.

Der Erfolg der Schadensbekämpfung bei einem relativen Massenansturm von Verletzten liegt also in der genauen Erkundung und Beurteilung der Lage und der korrekten Folgerung der aus der Lagebeurteilung zu ziehenden Schlüsse. Beim absoluten Massenansturm von Verletzten tritt noch der Aufbau - und die Durchsetzung - einer aufgabengerechten Organisationsstruktur hinzu.

Psychologische Nachbereitung

Abschließend sei noch auf einen Punkt hingewiesen, dem sowohl beim absoluten wie auch beim relativen Massenansturm von Verletzten höchste Bedeutung zukommt: die psychologische Nachbereitung des Einsatzes mit den eingesetzten Hilfskräften.

Auch erfahrene Rettungskräfte werden durch den Einsatz bei einem Massenansturm einem ungewohnten Streß ausgesetzt, den sie alleine oft nicht bewältigen und verarbeiten können. Viel stärker gilt dies für wenig einsatzerfahrene Helfer, z. B. aus Sanitätseinheiten des Katastrophenschutzes. Bereits während des Einsatzes muß deshalb die Nachbetreuung der Einsatzkräfte vorbereitet werden, damit sie ohne unnötige Verzögerung beginnen kann.

Jeder Helfer, der sich ehren- oder hauptamtlich für den Einsatz bei einem Großschadensfall zur Verfügung stellt, hat einen Anspruch auf diese Unterstützung, und es ist Teil der Fürsorgepflicht jedes Vorgesetzten, seinen Helfern diese Unterstützung zu verschaffen. Die verschiedenen aktuellen Bemühungen zum Aufbau und zur Ausbildung von Kriseninterventionsteams gehen grundsätzlich in die richtige Richtung.

Einsatztaktische Grundregeln

Die „altbekannteren“ und hier wiederholten einfachen einsatztaktischen Grundregeln für den Großschadensfall sind geeignet, die Effizienz des Einsatzes auch unerfahrener Helfer wesentlich zu erhöhen. Es wäre allerdings vermessen zu glauben, daß ein realer Einsatz vollkommen planmäßig und ohne Koordinationsprobleme nach diesen Regeln abgewickelt werden könnte. Vielmehr wird es stets zu einem gewissen Maß an Hektik, Durcheinander und Anlaufschwierigkeiten kommen.

Je besser die Führungskräfte aller Ebenen allerdings ihr „Handwerk“ beherrschen und je besser jeder Helfer seinen Platz, seine Aufgabe und seine Kompetenzen im Führungssystem kennt, desto effektiver kann auch bei begrenztem Potential an Helfern und Material geholfen werden. Ziel jedes Beteiligten muß es sein, Hektik und Durcheinander auf das absolut unvermeidliche Maß zu reduzieren. Planmäßiges Vorgehen und diszipliniertes Einordnen jedes einzelnen in das Gesamtsystem sind hierfür die wichtigsten Voraussetzungen.

Ausbildung der Führungskräfte

Die hier vorgestellten Gedanken gingen von einer meines Wissens neuartigen und genaueren, analytischen Definition des Begriffes „Massenansturm von Verletzten“ aus. Am Ende steht wieder einmal mehr die Bestätigung und Betonung der klassischen Führungslehre, insbesondere des Führungsvorgangs und der Führungsstruktur. Dies belegt deutlich die Notwendigkeit einer intensiven und sorgfältigen Ausbildung der Führungskräfte, aber auch der Helfer auf allen Ebenen.

Auch wenn es künftig nur noch „Komponenten“ bis zur Gruppenstärke geben sollte, darf dies keine Rechtfertigung für die Vernachlässigung der Zugführer- und Einsatzleiterausbildung in den Hilfsorganisationen darstellen. Ganz im Gegenteil: Wo in der Ausbildung keine Führungsstrukturen über Gruppenstärke hinaus eingeübt werden können, braucht man „im scharfen Einsatz“ besonders dringend gut ausgebildete Führungskräfte, die die einzelnen Gruppen sinnvoll koordinieren.

nieren und einsetzen können. Dies bleibt eine Herausforderung, der sich die Führungskräfteausbildung in den kommenden Jahren zu stellen hat.

Anmerkungen

- 9 Es ist jedenfalls eine der vornehmsten und wichtigsten Aufgaben des Einsatzleiters, eine sinnvolle Arbeitsteilung zu organisieren.
- 10 Adam Smith - schottischer Moralphilosoph und Begründer der wissenschaftlichen Nationalökonomie - zeigte anhand seines berühmt gewordenen Stecknadelbeispiels, wie stark die Produktivität durch zunehmende Arbeitsteilung gesteigert werden kann.
- 11 Von seiner Bergung bzw. „technischen Rettung“ bis zum Eintreffen im Krankenhaus kann ein Verletzter
- durchaus von zehn oder mehr verschiedenen Helfertrupps versorgt oder transportiert werden. Jeder dieser Trupps hat normalerweise höchstens Kontakt zu dem vor- und dem nachgelagerten Trupp, so daß jede mündliche Informationsweitergabe leicht zu dem „Stille Post“-Spiel mit dem bekannten Effekt der Informationsverfälschung werden kann.
- 12 Zu den notwendigen Grundkenntnissen des Einsatzleiters gehören natürlich auch die Einsatzgrundsätze und die Leistungsfähigkeit aller ihm unterstellten Fachdienste.
- 13 Nicht ohne Grund umfaßte eine Gruppe in den früheren Katastrophenschutzgruppen des Sanitätsdienstes neben dem Gruppenführer sieben Helfer, und der Zugführer eines SZ-50 hatte acht einsatztaktisch nachgeordnete Ansprechpartner (den Zugtruppführer, fünf Gruppenführer und zwei Ärzte).
- 14 Die hier angesprochenen Grundfehler entspringen nicht der Phantasie, sondern der Beobachtung des Autors auf verschiedenen Übungen.
- 15 Wenn er sich über die Führung seiner Einheit hinaus auch noch selbst um Verletzte kümmern oder andere operative Tätigkeiten ausführen kann - um so besser! Dies wird grundsätzlich aber nur bis zur Ebene des Gruppenführers möglich sein.
- 16 Daß die Lehre von der Auftrags-taktik in manchen Situationen verlangen kann, von anderen Einheiten oder Helfern anderer Einheiten eine „eigentlich“ ungeplante Unterstützung zu erbitten, sei hier vernachlässigt. Bei dem von uns betrachteten Großschadensfall besteht allerdings für jeden Führer stets die Möglichkeit, den Kontakt zum nächsthöheren Führer zu halten, so daß eine wesentliche Voraussetzung für das „Abweichen vom Auftrag“ entfällt.

INTERNATIONAL

Problematik der grenzüberschreitenden Hilfe am Beispiel der »Regio Basiliensis«

Von Jörg Schmid, Basel

Das Zusammenwirken der Bevölkerungen am Oberrhein ist im Laufe der Jahrhunderte trotz mehrmaligen machtpolitischen Grenzverschiebungen gewachsen und heute in vielen Bereichen eine Selbstverständlichkeit. Aus dieser Entwicklung entstand auch die traditionelle Solidarität zum Nachbarn. Man lebt miteinander. In Notlagen ist nachbarschaftliche Hilfe im engeren Grenzraum bewährte Praxis.

Ohne Spielregeln geht es indessen auch bei grenzüberschreitenden Hilfeleistungen nicht. Niedergelegt sind sie in Form von Staatsverträgen sowie auf diese abgestützt in Vereinbarungen der unmittelbaren Partner dies- und jenseits des Rheins in unserer Region. Ein gemeinsames Schriftstück zwischen Frankreich, der Schweiz und Deutschland existiert nicht. Vielmehr wurden drei jeweils zwei Seiten umfassende Abkommen unterzeichnet.

Hilfe im grenznahen Raum

Die Präambeln dieser drei Abkommen geben Auskunft über deren Zweck. Es wird festgehalten, daß sie der Vereinfachung und Beschleunigung der gegenseitigen Hilfeleistung dienen. Wenn man bedenkt, daß die Abkommen unter anderem vorsehen, daß Anordnung und Leistung von Hilfe im Bedarfsfall nicht über die üblichen diplomatischen Kanäle, sondern über diejenigen Stellen erfolgen, welche im betreffenden Staatsbereich jeweils für Katastropheneinsätze zuständig sind, und gleichzeitig auch Grenzübergangsfomalitäten weitestgehend wegfallen, darf vorweg vermerkt werden, daß Sinn und Zweck dieser Vereinbarungen sicherlich erfüllt werden. Diese regeln sodann zunächst die weiträumige grenzüberschreitende Hilfe der Vertragspartner untereinander. Ein Schwer-

punkt aber ist die Hilfe im sogenannten grenznahen Raum.

Hilfe wird nur auf Ersuchen hin gewährt, und zwar im Falle von Katastrophen und schweren Unglücksfällen. Eine Verpflichtung zur Hilfeleistung besteht nicht. Diese erfolgt freiwillig im Rahmen der im Bedarfsfall jeweils gegebenen Möglichkeiten des hilfeleistenden Staates.

Primär besteht sie in der Entsendung von besonders für die Katastrophenbekämpfung ausgerüsteten und ausgebildeten Hilfsmannschaften. Denkbar sind aber auch der Transport von Verletzten in Krankenhäuser, die Aufnahme von Evakuierten, von flüchtenden Personen oder auch andere nicht näher aufgezählte Hilfsmöglichkeiten.

Als Adressaten von Hilfsgesuchen und deren Genehmigung ist eine

Vielzahl von Behörden zuständig. Es ist deshalb unabdingbare Notwendigkeit, daß die jeweiligen Ansprechpartner regelmäßigen Kontakt pflegen und auch entsprechende Vorkehrungen in den Einsatzplänen vorgesehen sind.

Die Kosten der Entsendung von Hilfsmannschaften trägt grundsätzlich der helfende Staat. Der um Hilfe ersuchende hat die Hilfsmannschaften im Bedarfsfall auf eigene Kosten mit Betriebsgütern und medizinischer Hilfe zu versorgen. Zudem ist er für deren Verpflegung zuständig. Kosten, die anfallen, indem Hilfe anderer Art (z. B. Krankenhausbetten, Versorgung und Unterbringung Evakuierter) geleistet oder vermittelt wird, trägt der um Hilfe ersuchende Staat. Die Regelung einer allfälligen Weiterverrechnung anfallender Kosten ist letztlich eine rein innerstaatliche Angelegenheit.

Geregelt wird auch die Frage der Haftung bei entstandenen Schäden. Der helfende Staat kommt für den Schaden auf, den ein Helfer im Nachbarstaat erleidet. Der um Hilfe ersuchende Staat hingegen bezahlt denjenigen Schaden, den ein Helfer bei seinem Einsatz verursacht. Diese Regelungen gelten übrigens – wie auch alle anderen Bestimmungen der Abkommen – auch für gemeinsame Übungen.

Besondere Vereinbarung regelt Informationsaustausch

In der Informationsvereinbarung wird bestimmt:

- Meldungen sind bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen zu erstatten, wenn deren Auswirkungen den Nachbarstaat zu eigenen Maßnahmen veranlassen könnten. Dies gilt nach Ansicht aller Beteiligten auch dann, wenn ein Ereignis geeignet ist, bei der Nachbarbevölkerung Besorgnis zu erregen.
- Es werden rund um die Uhr besetzte Meldeköpfe bestimmt, welche für die Absendung und den Empfang der Informationen zuständig sind. Diese sind mit internationalen Mietleitungen untereinander zu verbinden. (Dies ist zwischenzeitlich auch bereits so geschehen.)
- Die Meldeköpfe stellen die schnelle und gezielte innerstaatliche Wei-

tergabe der Meldungen sicher.

- Die Gestaltung der Meldungen ist festgelegt. Diese sind so abgefaßt, daß sich der Empfänger ein umfassendes Bild des Ereignisses machen kann und gegebenenfalls in der Lage ist, angemessen zu reagieren.
- Für die Meldungen wird ein zweisprachiges Formular benutzt, welches alle wesentlichen Punkte umfaßt, schnell ausgefüllt werden kann und per Telekopie zu übersenden ist.

Das in Abkommen und Vereinbarungen festgehaltene umfassende Regelwerk würde allerdings ohne regelmäßiges Training der Verantwortlichen in Form von Übungen und Testalarmen wenig nützen. Deshalb wurde am 17. Juni 1993 die umfassende Stabsübung „Regio Kat '93“ durchgeführt und in deren Vorfeld zum Übungsthema „Erdbeben“ ein wissenschaftliches Seminar abgehalten.

Übung „Regio Kat '93“ im Überblick

Das Erdbeben (MSK IX, Magnitude 7, Epizentrum südlich Basel) hat am Vortag stattgefunden. Das Chaos klärt sich langsam. Die erste Hilfe hat lokal eingesetzt. Die Folgen sind verheerend: Tote, Verletzte, Obdachlose und Flüchtlinge in sehr großer Zahl. Brände und Havarien in Rheinhafen und Industriebetrieben gefährden zusätzlich Menschen und Umwelt. Viele Straßen und Schienenwege können nicht benutzt werden.

Hilfsbedürftig ist in großem Umfang vor allem die Stadt Basel und deren nächste Umgebung. Der Kanton Baselland muß primär seine eigene interkommunale Hilfe organisieren und dafür sorgen, daß Hilfstruppen aus der übrigen Schweiz nach Basel gelangen können. Südbaden kann seine Equipen nicht über eigenes Gebiet nach Basel und in die nähere deutsche Umgebung bringen. Deutsche Unterstützung kann nur über französisches Territorium ins Katastrophengebiet gelangen. Im Oberelsaß sind die geringsten Schäden zu verzeichnen, weshalb man dort über die meisten freien Hilfskapazitäten verfügt. Zehntausende Obdachlose sind in den Sundgau geflüchtet. Es herrscht starker Ostwind, der sich allmählich nach Südosten dreht. Dadurch werden allenfalls freigesetzte Giftstoffe in Richtung Oberelsaß getrieben.

Übungsablauf

07.30 h

Multimediale Einstimmung in die Übung für alle Teilnehmenden an deren jeweiligen Standorten. Die Stäbe organisieren sich.

08.30h bis 12.00 h

Die Stäbe versuchen, die Situation in ihrem Gebiet klar zu erfassen. Sie informieren die Nachbarn umfassend, setzen die eigene Hilfe koordiniert ein, organisieren Zusatzhilfen aus dem eigenen Land und definieren detailliert die verbleibenden Lücken.

13.00h bis 18.30 h

Die Stäbe organisieren die grenzüberschreitende Nachbarschaftshilfe bis ins letzte Detail. Alle internationalen Absprachen werden schriftlich festgehalten. Hilfeangebote und Hilfebegehren werden von den Stabschefs koordiniert an die Nachbarn weitergegeben. Form, Ablauf und Koordination der Hilfe am Einsatzort werden von den hilfeempfangenden Stäben schriftlich detailliert festgehalten.

Allgemeine Beurteilung

Die Auswertung und Analyse der Übung „Regio Kat '93“ führte zu folgenden Beurteilungen, Folgerungen und Empfehlungen:

Die Übung hat ihren Zweck voll erreicht. Übende wie Übungsleitung wissen heute genau, wieviel im Falle einer Katastrophe nötig ist, damit die grenzüberschreitende Nachbarschaftshilfe tatsächlich funktioniert. Mögliche Ansprechpartner, -wege und -formen sind den Verantwortlichen nun geläufig. Mit diesen Erkenntnissen und dem gleichzeitigen Druck des Ernstfalls kann bei einem Katastrophenereignis mit zumindest brauchbaren Resultaten gerechnet werden.

Das Hauptziel der Übung, möglichst viele grenzüberschreitende Aktionen der Nachbarschaftshilfe bis ins letzte Detail abzusprechen, ist eindeutig nicht erreicht worden. Es gab kaum eine entscheidende Aktion, welche detailliert zu Ende geführt wurde. Darüber waren viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer im ersten Moment sehr enttäuscht. In diesem Punkt besteht sicherlich noch Nachholbedarf.

Organisatorische Folgerungen

Die von den Experten am häufigsten genannten Mängel betreffen die Bereiche Organisation, Zusammenarbeit und Koordination. In diesen Punkten sind denn auch die Hebel anzusetzen, um die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Staaten, den verantwortlichen Behörden und den Einsatzstäben zu verbessern.

Es ist eine zentrale Koordinationsstelle/Geschäftsstelle zu schaffen, um die grenzüberschreitenden Maßnahmen der drei Staaten aufeinander abzustimmen.

Das Fehlen ständiger Behördenkontakte wirkte sich in der Stabsübung nachteilig aus. Ein ständiger Austausch von Nachrichten über den Stand der Katastrophenschutz-Vorbereitungen im Grenzraum wurde als unerlässlich bezeichnet.

Die Spitzen der grenznahen Katastrophenschutz-Organen Frankreichs, Deutschlands und der Schweiz sind zu vereinen und in regelmäßigen Abständen zum Erfahrungsaustausch zusammenzurufen.

Internationale bzw. interregional zusammengesetzte Arbeitsgruppen befassen sich künftig mit technisch-organisatorischen Fragen des Katastrophenschutzes wie ABC-Schutz, Alarmierung, Übermittlung, Sanitätsmaterial, Polizei, Feuerwehr usw.

Es sind gemischte technische Fachgruppen zu bilden.

Eine gewisse Einheitlichkeit in Dokumenten und Materialien drängt sich auf (topographische Karten mit gemeinsamem Maßstab, unter den Partnern austauschbares technisches Material, gegenseitig verwendbare Kommunikationsmittel, einheitlich festgelegte Notfallsignale bzw. Piktogramme usw.).

Rettungsmaterial ist soweit möglich zu vereinheitlichen, und es sind einheitliche Dokumente zu verwenden.

Während der Stabsübung tauchten Probleme bei den Funkverbindungen auf. Diese und weitere Kommunikationsmittel sind deshalb auf ähnlich zu handhabende Modelle und gleiche Frequenzen auszurichten.

Den Katastrophenschutzorganen, welche die Grenzen überschreiten, sind aufeinander abgestimmte Verbindungsmittel zuzuteilen.

Bei einer grenzüberschreitenden Schadenlage müssen Bevölkerung und Behörden verlässliche, geprüfte und gleichlautende Informationen erhalten. Zu diesem Zweck sollten die notwendigen Schritte zum voraus an die Hand genommen werden.

Gleich zu Beginn einer Katastrophe im Grenzraum sind die internen Informationen der Behörden grenzüberschreitend zu koordinieren und ist die Öffentlichkeitsarbeit aller Beteiligten aufeinander abzustimmen.

Im Falle einer Katastrophe können Hilfesuche, die nur in einer Sprache abgefaßt sind oder unter Zeitdruck hastig übersetzt werden, zu Mißverständnissen führen und so den rechtzeitigen Einsatz der Mittel verzögern.

Wichtige Dokumente und Formulare sind zweisprachig abzufassen.

Rechtliche Folgerungen

Eine gemischte Arbeitsgruppe soll untersuchen, was in den Abkommen zwar rechtlich geregelt, aber noch nicht realisiert ist. Weiter soll sie prüfen, in welchen Punkten die grenzüberschreitenden Regelungen zu ergänzen sind. Dabei sollen bilaterale Abmachungen unter verschiedenen Staaten möglichst gleichlautende Inhalte aufweisen. Langfristig sind multilaterale Regelungen vorzuziehen.

Bei grenzüberschreitenden Abkommen über Katastrophenhilfe zwischen den Partnerstaaten Frankreich, Deutschland und der Schweiz sind im Lichte der Erfahrungen aus der „Regio Kat '93“ zu überprüfen.

Es darf nicht vorkommen, daß Bewohnerinnen und Bewohner an den Landesgrenzen die Signale mißverständlich interpretieren und bei bestehender Lebensgefahr falsch reagieren. Die Vorausinformation der Bevölkerung sollte überall gleich gehandhabt werden (z. B. gleichlautende Merkblätter oder Appelle in den Telefonbüchern).

Die Alarmierung der Bevölkerung ist bei allen Partnern einheitlich zu regeln (einheitliche Behördenwarnung, einheitliches Warnsignal an die Bevölkerung, einheitlich festgelegte Verhaltensanweisungen, einheitliches und gleichzeitiges Auslösen der Signale).

Folgerungen für die Ausbildung

Erlasse, Führungsrichtlinien und Stabsanleitungen bleiben tote Buchstaben, wenn die politischen Behörden nicht von Zeit zu Zeit den Ausbildungsstand ihrer Stäbe überprüfen und testen können. Nur mit Hilfe regelmäßig stattfindender Übungen lassen sich Lücken feststellen und Fortschritte erzielen.

Es sind regelmäßig grenzüberschreitende Stabsübungen durchzuführen.

Groß aufgezogene grenzüberschreitende Stabsübungen im Stile von „Regio-Kat '93“ sind in Anbetracht des heutigen Ausbildungsstandes zu anspruchsvoll. In den nächsten Jahren soll vorerst die gemeinsame Schulung durch kleine, dem Kenntnis- und Erfahrungsstand angepaßte Mosaikübungen (z. B. Übungen der Übermittlungsorgane, der Nachrichtenspezialisten, der Rettungsdienste u. ä.) aufgebaut werden. Erst nach einigen Jahren gemeinsamen Übens lassen sich sodann größere Stabsübungen mit Erfolg durchführen.

In den nächsten Jahren sind in erster Linie fachdienstliche Stabs- und Einsatzübungen durchzuführen.

Es darf bei grenzüberschreitenden Katastrophen nicht vorkommen, daß Hilfsmannschaften des Nachbarstaates in unnötig verzögernde Grenzformalitäten verwickelt werden, nur weil die zuständigen Organe die Bestimmungen der Abkommen nicht kennen oder falsch auslegen.

Grenzpolizei und Zollorgane aller Partner sind in Kenntnis und Handhabung der grenzüberschreitenden Abkommen zu schulen.

An den gemeinsamen Rapporten war das gegenseitige sprachliche Verständnis teilweise ungenügend. Das Sprachproblem läßt sich nur langfristig lösen, z. B. durch Sprachkurse, die auch auf die Katastrophenschutz-Terminologie Rücksicht nehmen.

Den Einsatzdiensten ist durch gezielte Ausbildungskurse bzw. Lehrgänge die Sprache des Nachbarstaates zu vermitteln.

Damit im Falle einer Katastrophe die Reibungsverluste so gering wie möglich sind, geht es in Zukunft darum, die erkannten Mängel bald zu beheben und die Empfehlungen umzusetzen.

Quelle: ASMZ, Nr. 1/8/1995

Koordinierungsausschuß Humanitäre Hilfe

Aufnahme von Mitgliedern und Teilnahme von Gästen

Für die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Teilnahme von Gästen hat der „Koordinierungsausschuß Humanitäre Hilfe“, in dem Vertreter der öffentlichen Hand sowie privater Institutionen und Verbände die deutsche Humanitäre Hilfe koordinieren, am 6. Oktober 1995 die nachfolgenden Rahmenrichtlinien beschlossen.

Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen einer besonderen Begründung.

A. Aufnahmekriterien

1. Nichtregierungsorganisationen

a) Die Organisation muß nach deutschem Recht gegründet, eingetragen und von den Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt sein sowie eine bundesweite Struktur besitzen.

b) Die Organisation muß überregional mit mehreren Projekten im Ausland tätig und zudem in der Lage sein, zur deutschen Humanitären Hilfe einen substantiellen operativen Beitrag zu leisten.

c) Die Organisation muß über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Humanitären Hilfe verfügen (Nachweise durch die letzten fünf Jahresberichte).

d) Die Organisation muß auf nationaler Ebene in eigener Verantwortung über finanzierende Maßnahmen entscheiden sowie die sachliche und rechnerische Durchführung und Berichterstattung sicherstellen können.

e) Die Organisation muß die vom Bensheimer Kreis für die Spendenwerbung entwickelten Regeln schriftlich anerkennen.

f) Die Organisation muß die vom „Gesprächskreis“ bzw. „Koordinierungsausschuß Humanitäre Hilfe“ erarbeiteten und verabschiedeten Grundsätze der Humanitären Hilfe,

insbesondere die damit verbundenen Personaleinsätze, anerkennen und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

g) Die Organisation muß in der Lage sein, bei Leistung humanitärer Hilfe die Einbettung in mittel-/langfristige Rehabilitationsmaßnahmen zu gewährleisten.

2. Vertretung der Öffentlichen Hand sowie anderer Institutionen und Verbände

a) Die Regierungsstelle oder eine andere Institution darf nicht bereits durch übergeordnete Regierungsstellen bzw. durch Dachorganisationen im Koordinierungsausschuß vertreten sein.

b) Die Regierungsstelle oder eine andere Institution muß in der Lage und bereit sein, einen substantiellen Beitrag zur Katastrophenprävention, Vorbereitung oder Abwicklung von Maßnahmen der Humanitären Hilfe leisten.

B. Aufnahmeverfahren für neue Mitglieder

a) Es wird ein Aufnahmeausschuß gebildet, der aus drei vom Koordinierungsausschuß auf drei Jahre gewählten Vertretern seiner Mitglieder besteht.

b) Der Aufnahmeausschuß prüft die Aufnahmeanträge anhand der Aufnahmekriterien und schlägt dem Koordinierungsausschuß die Aufnahme oder deren Ablehnung vor.

c) Über die Aufnahme neuer ständiger Mitglieder entscheiden die Mitglieder des Koordinierungsausschusses auf Vorschlag des Aufnahmeausschusses mit Mehrheitsbeschluß.

C. Gäste

a) Einer Nichtregierungsorganisation, die im Rahmen der Humanitären Hilfe in aktuellen Krisengebieten einen substantiellen operativen Beitrag leisten will, jedoch nicht alle vorgenannten Aufnahmekriterien erfüllt, kann für die Dauer einer auf dieses Krisengebiet bezogenen Sitzung des Koordinierungsausschusses durch Beschluß der anwesenden Ausschußmitglieder ein Gaststatus mit Rederecht eingeräumt werden.

b) Mitglieder des Deutschen Bundestages sind herzlich eingeladen, an Sitzungen des Koordinierungsausschusses teilzunehmen. Vertreter von Verbänden und anderen Institutionen sowie Experten, die im Rahmen eines zeitlich begrenzten Projekts der Humanitären Hilfe mitwirken, kann der Ausschußvorsitzende in Abstimmung mit dem Aufnahmeausschuß einladen und einen zeitlich begrenzten Gaststatus mit Rederecht einräumen.

Liste der Mitglieder

Im „Koordinierungsausschuß Humanitäre Hilfe“ waren zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Aufnahmekriterien folgende Mitglieder vertreten:

- ADRA
- Ärzte ohne Grenzen
- Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- CARE Deutschland
- Deutscher Caritasverband
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- Diakonisches Werk der EKD
- Deutsche Welthungerhilfe
- Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ)
- HELP – Hilfe zur Selbsthilfe
- IDNDR-Komitee
- Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
- Komitee Cap Anamur
- Malteser Hilfsdienst (MHD)
- Medico International
- Technisches Hilfswerk (THW)
- World Vision
- Herr Dr. Schöttler, Experte für Katastrophenschutz
- Ruhr Universität Bochum, IFHV
- AA / BMVg / BMI / BMV / BMZ / BMG
- 2 Vertreter der Bundesländer

Minenräumpanzer – eine „Kriegswaffe“?

Von Horst Niggemeier, Datteln

„Ein Fehltritt – und Sie sind tot.“ So heißt es in der Überschrift eines deutschlandweit verbreiteten Appells, den der US-Showstar Harry Belafonte genauso unterschrieben hat wie der britische Charakterdarsteller Sir Peter Ustinov oder Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein, der langjährige Präsident des Deutschen Roten Kreuzes. Der legendäre Agent-007-Darsteller Roger Moore fehlt bei dieser Warnung ebenso wenig wie das Kölner Theater-Original Willy Millowitsch oder der grantige Günter Grass.

Es geht bei diesem tödlichen „Fehltritt“ um eines der größten Probleme, dem sich die Menschen in 62 Ländern dieser Welt ausgesetzt sehen: die Verseuchung weiter Landstriche durch unkontrollierbar verlegte lebensgefährliche Landminen. Die Schätzungen über die Zahl der „versteckten Killer“ gehen von mindestens 100 Millionen bis hin zu 200 Millionen. Das Internationale Rote Kreuz hat errechnet, daß alle 35 Minuten irgendwo in der Welt ein Mensch auf eine Mine tritt und tödlich verletzt wird oder lebenslang verstümmelt bleibt. Die dramatische Bilanz dieses hinterhältigen Minen-Massakers sind Jahr für Jahr weltweit mindestens 15 000 tödlich verletzte oder grausam verstümmelte Menschen, wobei jedes dritte Opfer sich noch im Kindesalter befindet. So sind z. B. nach Angaben aus angolanischen Regierungskreisen bereits 55 000 Menschen infolge Minenverletzungen amputiert worden. Auf die deutsche Bevölkerungszahl umgerechnet, würde diese Amputiertenzahl rd. 450 000 Deutsche betreffen.

Das sind lediglich die direkten Folgen der insbesondere aus Bürgerkriegen resultierenden Minenverseuchung. Die indirekten Folgen sind nicht minder dramatisch. Da ähneln die Verhältnisse im asiatischen Kambodscha denen im afrikanischen Angola oder Mosambik oder im europäischen Bosnien.

Folgen für Landwirtschaft

Nach 19 Jahren Bürgerkrieg in Angola können die Hungersnöte – die natürlich die Kinder zuerst treffen – nicht überraschen, denn die Landminen haben weite Teile des Landes für die landwirtschaftliche Nutzung völlig unbrauchbar gemacht. Die Möglichkeit der landeseigenen Nahrungsmittelproduktion besteht kaum noch. Tausende Hektar von Farmland, Weiden und Wälder sind genauso vermint, wie Tausende von Kilometern Flußufer wegen der Minen nicht mehr benutzbar sind. Straßen und Wege sind unpassierbar geworden und machen selbst den Transport von Hilfsgütern zu einem lebensgefährlichen Abenteuer.

Abgesehen davon werden die minenverseuchten Entwicklungsländer mit der Bewältigung der sozialen Folgen für die Minenopfer völlig überfordert. Weder gibt es ausreichende medizinische Versorgung noch soziale Sicherungssysteme, die den Opfern wirkungsvoll helfen können – so z. B. werden sie über lange Jahre und wahrscheinlich sogar lebenslang ohne Prothesen auskommen müssen.

Die Mitgliedsstaaten der UN-Organisation für Landwirtschaft und Ernährung (FAO) haben von ihrem Generaldirektor Jacques Diouf erst noch im November 1994 gesagt bekommen, daß „Störungen in der Agrarproduktion und Mangel an Lebensmitteln in vielen Entwicklungsländern nichts Außergewöhnliches sind“. Diese Angaben der FAO über die dramatischen Ernährungsprobleme decken sich genau mit jener Länderliste, die von der UN-Kinderhilfsorganisation UNICEF im Hinblick auf die Verseuchung mit Landminen aufgestellt wird.

Neue Möglichkeiten

Es liegt auf der Hand, daß die Zahlung von Nahrungsmittelhilfen

an diese Entwicklungsländer nur die zweitbeste Lösung im Vergleich zu der richtigen These „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein kann. Zweifellos wäre es besser, wenn in den Entwicklungsländern eine von Landminen ungefährdete Landwirtschaft betrieben werden könnte. Doch da gibt es riesenprobleme in der Minenräumung. Noch immer werden in den meisten Ländern die Minen per Hand geräumt. Eine ebenso gefährliche wie zeitraubende Methode. So würde es nach Expertenschätzungen in Afghanistan immerhin 1 400 Jahre dauern, wenn es dabei bleiben sollte, die Minen zu räumen, wie das dort zur Zeit geschieht. In Kuwait hat die Regierung bereits über 700 Mio. Dollar für die Minenräumung ausgegeben, ohne daß es einen befriedigend minenfreien Status in den kuwaitischen Grenzregionen geben würde.

Vor diesem Hintergrund gewinnt eine deutsche Entwicklung auf dem Gebiet des Minenräumens ihren besonderen Wert. Es ist dies das im Auftrag der Bundeswehr entwickelte Minenräumfahrzeug mit dem Namen „Keiler“, das nach jahrelanger Entwicklung und Erprobung inzwischen mit 24 Exemplaren von der Bundeswehr geordert wurde. Der „Keiler“ kann mit einer Fahrzeugbesatzung von nur zwei Personen Landminen jeder Art schnell, sicher und gefahrlos beseitigen. Damit stellt dieses Fahrzeug in verschiedenen Landstrichen eine hervorragende Ergänzung zu den bisherigen Räummethoden dar. Dies wäre eine Lebensversicherungspolice für unzählige Dörfer und ihre von Minen gefährdeten Bewohner und zudem eine Aktie für die Zukunft des jeweiligen Landes. Mit dem „Keiler“ kann weltweit humanitäre Hilfe im klassischen Sinne geleistet werden.

Im Januar 1995 fand die bereits vierte Vorbereitungskonferenz der UN in Genf zum Thema Landminen statt, um dann auf der UN-Landminenkonferenz im September 1995 on gegen besonders unmenschliche

Waffen zu verhandeln. So richtig und notwendig diese Konferenzen auch sind, so sehr muß jedoch davor gewarnt werden, sich jetzt in Endlos-Diskussionen über das internationale Verbot von Landminen zu verlieren. Es ist gut, über ein Landminen-Verbot zu verhandeln; es ist jedoch besser, die 100 bis 200 Millionen Minen in 62 Ländern dieser Welt zu räumen.

Die Devise der Gegenwart kann nur lauten: Minenräumung ist das Gebot der Stunde, und dies mit den bestentwickelten technischen Mitteln. Doch es ist wohl kaum vorstellbar, daß die FAO als UN-Organisation für Ernährung und Landwirtschaft oder die UNICEF als UN-Kinderhilfsorganisation, anstatt Nahrungsmittelhilfe in ein Entwicklungsland zu transferieren, sich auf die technische Hilfe für das Minenräumen konzentrieren. Da werden mit Sicherheit die berühmten Zuständigkeitsfragen das dringende Problem der Minenräumung überlagern und damit zeitlich wieder verzögern – mit dem Ergebnis, daß weiterhin alle 35 Minuten ein Kind, ei-

ne Frau oder ein Farmer durch eine Minenexplosion getötet oder für den Rest des Lebens verstümmelt wird.

Eine vertane Chance

Aber selbst wenn sich eine Regierung z. B. die von Kuwait entschließen sollte, das bereits unter den verschiedensten Bedingungen getestete Minenräumfahrzeug „Keiler“ von Deutschland in großer Stückzahl zu erwerben, würde es nicht geringe Schwierigkeiten für den Export von hier nach dort geben. Der Bundeswirtschaftsminister hat nämlich mit der lebensnahen Weisheit der Ministerialbürokratie das Kunststück fertiggebracht, den hervorragend für humanitäre Einsätze geeigneten „Keiler“ schlicht und einfach zur – wörtlich – „Kriegswaffe“ zu erklären. Damit ist nach den Buchstaben ministerialbürokratischer Mitteilbarkeit für den „Keiler“ herstellende Unternehmen eine Lieferung an die minengeplagten Länder in den Kriegsregionen zunächst einmal ausgeschlossen. Es muß schon über-

raschen, mit welcher bürokratischer Undifferenziertheit in Bonn vorgegangen wird. Während sich die deutsche Politik sehr schwer tut, sich in der Frage von Beteiligung an militärischen UN-Einsätzen klar und solidaritätsbewußt gegenüber den internationalen Partnern zu verhalten, wird gleichzeitig mit leichter Hand eine Chance vertan, sich mit einem bislang auf der Welt einmaligen Minenräumfahrzeug für humanitäre Einsätze anzubieten. Mit der ministeriellen Erklärung zur „Kriegswaffe“ wird außerdem der „Keiler“ all den Ländern vorenthalten, die sich dieses Geräts bedienen könnten, um minenverseuchtes Land von diesen hinterhältigen Todbringern zu säubern. Es bleibt deshalb zu hoffen, daß sich das politische Bonn im Falle des Minenräumfahrzeugs „Keiler“ schnell von seiner weltfremden Selbstfesselung befreit.

Horst Niggemeier war bis 1994 SPD-Bundestagsabgeordneter und Bürgermeister von Datteln (NRW).

MEDIZIN

10jähriges Jubiläum

Leitende Notarztgruppe – das „Hamburger Modell“

Es ist unbestritten, daß bei Großunfällen umfassend und schnell die notfallmedizinische Versorgung sichergestellt werden muß. Auch ein Rettungsdienst wie der der Hamburger Feuerwehr muß auf notfallmedizinische Einsätze organisatorisch vorbereitet werden. Der Einsatz der medizinischen und sanitätsdienstlichen Kräfte an einem Großschadensort muß koordiniert und die Verteilung auf verschiedene Krankenhäuser organisiert werden. Das „Hamburger Modell“ der Leitenden Notarztgruppe (LNG) war Grundlage für die später entwickelten Forderungen der Bundesärztekammer und der entsprechenden Fachvereinigungen. Heute dient dieses Modell auch anderen Bundesländern als Richtschnur für die Erweiterung des Rettungsdienstes. Die Erfahrungen, die in Hamburg in den letzten zehn Jahren gemacht wurden, liegen nun in einer Dokumentation der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales vor, die wir der interessierten Fachwelt in Ausschnitten zukommen lassen wollen.

4. Einbindung der LNG in den öffentlichen Rettungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg

4.1 Rechtliche Grundlagen des Einsatzes

In den „Plan für den ärztlichen Einsatz bei Großunfällen und Katastrophen“ der Gesundheitsbehörde der

Freien und Hansestadt Hamburg vom 22.7.1985 sind erstmalig in der Bundesrepublik die Funktionen und Aufgaben des leitenden Notarztes bei Großunfällen auf dem Ordnungswege definiert und geregelt worden. Mit dem gleichen Datum wurde die „Dienstordnung für die Leitende Notarztgruppe“ erlassen, die in vollem Wortlaut im Abschnitt 9 wiedergegeben ist. Eine gesetzliche Verankerung wurde durch das Hamburgische Rettungsdienstgesetz (HmbRDG) vom 9.6.1992 geschaffen:

„§ 9 Rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen“

Absatz 1: Zur Sicherstellung bei größeren Notfallereignissen hat die zuständige Behörde die Funktion eines Leitenden Notarztes zu schaffen. Er wird tätig, wenn eine koordinierende ärztliche Führung erforderlich ist.

Absatz 2: Im Einsatzfall ist der Leitende Notarzt gegenüber Ärzten und medizinischem Hilfspersonal am Einsatzort fachlich weisungsberechtigt.

Absatz 3: Der Leitende Notarzt muß neben der notfallmedizinischen Qualifikation und Erfahrung auch über ausreichende organisatorische und einsatztaktische Kenntnisse verfügen.“

Mit dieser Vorschrift erhält die Institution eines Leitenden Notarztes einschließlich seiner Aufgaben eine gesetzliche Grundlage. Bisher beruhte die Tätigkeit Leitender Notärzte lediglich auf Richtlinien der zuständigen Behörde.

In der kommentierenden Begründung zum Rettungsdienstgesetz sind Aufgaben und Einbindung des Leitenden Notarztes in den öffentlichen Rettungsdienst folgendermaßen definiert:

„Absatz 1 enthält die Verpflichtung der zuständigen Behörde, die Funktion eines Leitenden Notarztes vorzusehen, und bestimmt die Voraussetzung für sein Tätigwerden.

Absatz 2 statet den Leitenden Notarzt mit den notwendigen Weisungsrechten aus.

Im Absatz 3 werden die an einen Leitenden Notarzt zu stellenden Anforderungen geregelt, die über die allgemeine medizinische Qualifikation hinausgehen müssen und deshalb einer ausdrücklichen Festlegung bedürfen. Die Qualifikationsmerkmale im einzelnen sollen einer Regelung durch die zuständigen Behörden vorbehalten bleiben und – soweit erforderlich – in der bereits geltenden Dienstordnung für die Leitende Notarztgruppe ihren Niederschlag finden. Die Zuführung der Leitenden Notärzte an die jeweilige Einsatzstelle wird durch die für den öffentlichen Rettungsdienst zuständige Behörde (Feuerwehr) sichergestellt.“

Im Sinn der Sicherstellung und Vorhaltung der Leitenden Notarztgruppe ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales als „zuständige Behörde“ festgelegt worden. Organisatorisch ist sie im Referat Rettungswesen und Katastrophenschutz – G 223 – eingebunden.

In der täglichen Praxis wird die Leitende Notarztgruppe von der Einsatzzentrale der Feuerwehr alarmiert; diese stellt den Transport des Leitenden Notarztes zum Schadensort sicher.

Einsatzindikationen für den LNA

Die Einsatzindikationen für den Leitenden Notarzt sind in der Dienst-

ordnung für die Leitende Notarztgruppe festgelegt worden:

- bei allen Schadensfällen mit mehr als 10 Verletzten,
- bei allen Schadensfällen, bei denen mehr als zwei arztbesetzte Rettungsmittel eingesetzt werden,
- bei Schadensfällen - auch mit weniger als 10 Verletzten -, bei denen wegen schwieriger Rettungsarbeiten über längere Zeit mit der Notwendigkeit der ärztlichen Versorgung am Notfallort gerechnet werden muß,
- vorsorglich in allen Fällen, bei denen der Schadensart nach mit der gesundheitlichen Gefährdung einer großen Personenzahl gerechnet werden muß (z. B. Großbrände, Räumung von Explosivstoffen und gefährliche Chemikalien in dichtbesiedelten Gebieten).

Darüber hinaus können sie bei Unfällen auf Druckluftabbaustellen eingesetzt werden. Die Mitglieder der Gruppe erfüllen die Voraussetzungen für notärztliche Tätigkeit unter Druckluftbedingungen.

Im Rahmen von Amtshilfeersuchen sind Mitglieder der Leitenden Notarztgruppe in den letzten Jahren mehrfach für spezielle Einsätze (z. B. des Mobilien Einsatz-Kommandos, der Sonderkommission „Dagobert“, bei Geiselnahmen, Gefängnismeuterei, Absicherungen bei Staatsbesuchen) bereitgestellt worden. Die Bereitstellung für die in Hamburg häufig stattfindenden Großveranstaltungen (z. B. Hafengeburtstag, Sail, Marathonlauf, Open-Air-Veranstaltungen) ist in den letzten Jahren in den Einsatzbereich der Hilfsorganisationen übergegangen. Die Leitenden Notärzte werden aber über Termin und Ort solcher Großveranstaltungen informiert, so daß diese in die jeweils aktuelle rettungsdienstliche Lage mit einbezogen werden können.

Aufgaben des Leitenden Notarztes

Zu den Aufgaben des Leitenden Notarztes gehört die Leitung und Überwachung aller sanitätsdienstlichen Maßnahmen am Schadensort.

Er übernimmt innerhalb der technischen Einsatzleitung (TEL) die Aufgaben des Einsatzabschnittsführers (EA) Ärztliche Versorgung in enger Kooperation mit dem Einsatzabschnittsführer Rettungsdienst (EAFÜ) der Berufsfeuerwehr. Diese organisatorische Einbindung wird im Abschnitt 4.2 übersichtlich dargestellt.

Der LNA ist gegenüber Ärzten, Sanitäts- und Hilfspersonal weisungsberechtigt. Mit dem Hamburgischen Rettungsdienstgesetz hat diese Weisungsbefugnis verbindlichen Charakter erhalten. Diese Regelung hat sich eindeutig bewährt, Probleme bei der Durchsetzung hat es nicht gegeben“.

Der LNA übernimmt die Feststellung des Ausmaßes des Schadens und bestimmt den Schwerpunkt und die Art des ärztlichen Einsatzes.

In enger Kooperation mit der technischen Einsatzleitung beurteilt der Leitende Notarzt die jeweils aktuelle Lage am Schadensort und veranlaßt ggf. folgende Maßnahmen:

- Anforderung weiterer Rettungsmittel,
- Einrichtung einer Verletztensammelstelle,
- die Alarmierung von Krankenhäusern.

Im Einsatz nimmt der LNA die Sichtung der Verletzten vor und entscheidet über:

- die noch am Notfallort durchzuführende ärztliche Versorgung der Patienten,
- die Art des Transportmittels,
- das Transportziel.

Bei der Sichtung der Verletzten hat sich die Zuordnung in vier Dringlichkeitsabstufungen bzgl. der Behandlung und des Abtransportes bewährt:

1. lebensrettende Sofortmaßnahmen sind am Notfallort zu beginnen, der Abtransport erfolgt nach Wiederherstellung und unter Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen;
2. notfallmedizinische Basisversorgung und zügiger Abtransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus zur definitiven Erstversorgung;
3. bei Patienten mit leichten Gesundheitsschäden kann vor Ort eine Versorgung durch Hilfskräfte erfolgen, diese Erstbehandlung hat sich in der Verletztensammelstelle zu konzentrieren, der eventuell erforderliche Transport in ambulante oder stationäre ärztliche Behandlung sollte bei diesen Patienten verzögert erfolgen, um die umliegenden Praxen oder Krankenhäuser für die Aufnahme schwerstgeschädigter Patienten zu entlasten;
4. bei Patienten, bei denen unter den gegebenen rettungsdienstlichen Bedingungen die Überlebenschance extrem gering ist, kann

eine Behandlung nur dann durchgeführt werden, wenn aufgrund der jeweiligen Lage ausreichend Kapazitäten vorhanden sind.

Die Beurteilung der Behandlungs- und Transportprioritäten und -kapazitäten ist in der konkreten Situation ein fließender Prozeß. So können sich schon im Verlauf der ersten Sichtung der Verletzten dramatische Veränderungen im Gesundheitszustand der Patienten ergeben, die ein flexibles Eingreifen erforderlich machen.

Ziel der Erstversorgung am Unfallort ist es, eine bestmögliche individualmedizinische Versorgung der Verletzten zu gewährleisten.

Die Sichtung und die Festlegung des Abtransportes muß im Bedarfsfall mehrfach durchgeführt werden, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Auf keinen Fall darf ein unkoordinierter Abtransport vom Schadensort zu Versorgungsentpässen in Praxen und Kliniken führen.

Als Transportmittel für die Patienten stehen dem Leitenden Notarzt Notarztwagen, Rettungswagen, Rettungshubschrauber und das Löschambulanzboot zur Verfügung.

Je nach Ausmaß des Verletzungsmusters oder der Schädigung des Patienten erfolgt eine zielgerechte Weiterbehandlung in dem Krankenhaus, das über die erforderlichen Fachabteilungen verfügt.

Hierdurch können anderenfalls eventuell erforderliche Sekundärtransporte vermieden werden.

Die Aufgaben des Leitenden Notarztes am Schadensort sind im Management der rettungs- und sanitätsdienstlichen Versorgung der Verletzten unter Berücksichtigung individualmedizinischer Aspekte zu sehen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß eine qualifizierte Erstversorgung durch Ärzte, Sanitäts- und Hilfspersonal aufrecht erhalten wird. Nur in besonderen Fällen wird er selber in die Erstbehandlung eingreifen.

4.2 Der Leitende Notarzt in der Einsatztaktik der Feuerwehr

Die Einsatzzentrale der Feuerwehr Hamburg ist gleichzeitig die Rettungsleitstelle Hamburg und damit verantwortlich für die Notrufannahme und die Abwicklung der Notfallrettungseinsätze.

Bei Notfällen größeren Ausmaßes wird mit dem Stichwort „Großein-

satz Rettungsdienst“ ein rechnerunterstütztes Einsatzprogramm vorgegeben. In diesem Programm ist der Einsatz der LNA zwingend vorgesehen. Der diensthabende Leitende Notarzt wird umgehend über die vorhandenen Kommunikationsmittel alarmiert und erhält unverzüglich die ersten Einsatzinformationen. Gleichzeitig wird ein Einsatzfahrzeug der nächstgelegenen Feuerwehr und Rettungswache in Alarmfahrt für die Zuführung des LNA an die Einsatzstelle in Marsch gesetzt.

Am Schadensort stellt die Feuerwehr den Gesamteinsatzleiter in einer Einsatzleitung, welcher grundsätzlich eine technische Einsatzleitung und verschiedene Einsatzabschnitte unterstellt sind.

Für die vorliegende Betrachtung soll der Einsatzabschnitt Rettungsdienst näher dargestellt werden.

Der Einsatzabschnitt Rettungsdienst ist wie folgt gegliedert:

- ärztliche medizinische Maßnahmen mit dem LNA, den Ärzten der NAW sowie dem Arzt des Rettungshubschraubers,
- rettungsdienstliche Versorgung und Beförderung der Patienten mit dem geeigneten Rettungsmittel.

Ärztlicher Einsatz am Schadensort.

Der LNA ist dem Technischen Einsatzleiter als Einsatzabschnittsleiter „Ärztliche Versorgung“ unterstellt. Er hat eigenverantwortlich alle Maßnahmen der ärztlichen Versorgung zu veranlassen und über die Art der Rettungsmittel sowie die Verteilung der Patienten auf die Versorgungskrankenhäuser zu entscheiden. Er hat darüber hinaus den Gesamteinsatzleiter in ärztlichen Fragen zu beraten.

Zur Unterstützung des LNA und zur Umsetzung seiner Entscheidungen steht der Einsatzabschnittsführer „Rettungsdienst“ zur Verfügung.

Bis der LNA der Leitenden Notarztgruppe (LNG) eintrifft, übernimmt der erste am Schadensort eintreffende NAW-Arzt die Aufgaben des Leitenden Notarztes (LNA).

Alle später eintreffenden Notärzte oder darüber hinaus angeforderten Ärzte sind dem LNA unterstellt.

Nach Eintreffen des LNA aus der LNG übernimmt dieser die ärztliche Leitung und Überwachung aller ret-

tungsdienstlichen Maßnahmen am Schadensort.

Der LNA ist gegenüber Ärzten und Sanitätspersonal (einschließlich Kräften der Bundeswehr und Hilfsorganisationen) am Schadensort fachlich weisungsberechtigt. Die rettungsdienstliche Versorgung der Verletzten bzw. Erkrankten erfolgt grundsätzlich auf Weisung der Ärzte, insbesondere der NAW-Ärzte bzw. des LNA.

Die Verteilung der Verletzten bzw. Erkrankten auf die alarmierten Versorgungskrankenhäuser erfolgt grundsätzlich auf Weisung des LNA.

Die Koordinierung der Beförderung der Verletzten bzw. Erkrankten erfolgt grundsätzlich auf Weisung des Einsatzabschnittsführers „Rettungsdienst“.

Die RTW-Besetzungen verlassen den Schadensort ausschließlich auf Weisung des Einsatzabschnittsführers.

4.3 Rechtsgrundlage und Haftungsgrundsätze für die Tätigkeit des Leitenden Notarztes

Die Tätigkeit des Leitenden Notarztes hat ihre rechtliche Grundlage im Hamburgischen Rettungsdienstgesetz. Dort sind, mit dem Ziel der Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei größeren Notfallereignissen, Funktion, Aufgaben und Befugnisse des Leitenden Notarztes festgelegt.

Die zuständige Behörde hat den Leitenden Notarzt als Teil der öffentlichen Verwaltung eingerichtet. Aus dieser Zuordnung ergeben sich besondere Konsequenzen hinsichtlich der haftungsrechtlichen Folgen für das Handeln des Leitenden Notarztes bei seinen Einsätzen.

Der Leitende Notarzt nimmt ein öffentliches Amt wahr. Hieraus resultieren Amtspflichten gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Notfallpatienten.

Für Pflichtverletzungen des Leitenden Notarztes, unabhängig davon, ob sie auf seinem persönlichen Handeln oder auf Fehlern oder Mängeln in der Organisation beruhen, haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nach den Grundsätzen der Amtshaftung gem. Art. 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 Bürgerliches Gesetzbuch.

Die persönliche Inanspruchnahme des Leitenden Notarztes durch einen Geschädigten aus Vertrag, Geschäftsführung ohne Auftrag oder unerlaubter Handlung entfällt damit. Ein Regreß des Aufgabenträgers ist in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen der Haftung des Arbeitnehmers nach Art. 34 Grundgesetz nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen möglich.

Eine Berufshaftpflichtversicherung des Leitenden Notarztes braucht sich daher nur auf diese Risiken zu beziehen.

Zusätzlich besteht für den Leitenden Notarzt auch eine besondere strafrechtliche Verantwortung. Der für das Einsatzgeschehen verantwortliche Leitende Notarzt hat gegenüber den zu versorgenden Personen eine sogenannte Garantenstellung. Aufgrund dieser Ga-

rantenstellung kann sich der Leitende Notarzt, wenn er infolge eines Sorgfaltsmangels lebensrettende oder lebensverlängernde Maßnahmen unterläßt, einer fahrlässigen Körperverletzung oder im Extremfall auch einer fahrlässigen Tötung schuldig machen.

Ergänzend zu der vorbeschriebenen Amtshaftung und der Eigenverantwortung des Leitenden Notarztes haftet die zuständige Behörde auch für Fehlleistungen, die auf eine mangelnde Sorgfalt bei der Auswahl des Leitenden Notarztes zurückzuführen sind. Im Hinblick auf die besondere Verantwortung gegenüber den Notfallpatienten überträgt die zuständige Behörde das bedeutungsvolle Amt des Leitenden Notarztes nur in der Notfallmedizin besonders erfahrenen und qualifizierten Ärztinnen und Ärzten, die zusätzlich auch über umfangreiche

organisatorische und einsatztaktische Kenntnisse verfügen.

Nicht selten muß der Leitende Notarzt erhebliche eigene körperliche Gefährdungen im Rahmen der Rettung von Notfallpatienten in Kauf nehmen. Bei der Absicherung derartiger Schadensrisiken kommt dem Unfallversicherungsschutz besondere Bedeutung zu. Dieser setzt nicht erst bei Hilfeleistung vor Ort ein, sondern umfaßt auch die Risiken während der Einsatzfahrt zum Aufsuchen des Unglücksortes.

ERSTE HILFE

Erste-Hilfe-Ausbildung wird um Selbstschutzzinhalte erweitert

Vertrag mit den Sanitätsorganisationen unterzeichnet

Rund 600 000 Bürgerinnen und Bürger durchlaufen jedes Jahr eine Ausbildung in Erster Hilfe. Das Bundesinnenministerium bezuschußt diese Ausbildung im Rahmen einer Projektförderung. 1996 stehen dafür insgesamt 15,7 Millionen DM an Fördermitteln zur Verfügung.

Ab 1996 wird die Erste-Hilfe-Ausbildung um Selbstschutzzinhalte erweitert. Einen entsprechenden Vertrag haben die Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst mit

dem Bundesinnenministerium unterzeichnet. Die Erste-Hilfe-Ausbildung wird seit über 40 Jahren von den Sanitätsorganisationen als systematische Breitenausbildung durchgeführt.

Die Selbstschutzausbildung hatte bisher der Bundesverband für Selbstschutz vermittelt. Dieser Verband wird im Zuge der Neukonzeption des Zivilschutzes zum 31. Dezember 1996 gesetzlich aufgelöst. Vor diesem Hintergrund bezeichnete der Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Prof. Dr. Kurt Schelter, die Aufnahme von Selbstschutzzinhalten

in die Erste-Hilfe-Ausbildung als eine weitere Maßnahme zur Umsetzung des Zivilschutzkonzepts. Durch die Ergänzung der Breitenausbildung um Selbstschutzzinhalte werde auch das von den Hilfsorganisationen verfolgte Ziel, die Bevölkerung zur Hilfeleistung zu befähigen, sinnvoll abgerundet, sagte Schelter.

Der Vertrag wurde von den Hilfsleistungsorganisationen am 5.12.1995 im BMI unterzeichnet.

Feuerwehr Lübeck – Katastrophenschutz (Teil 3)

Technische Einsatzleitung (TEL)

Friedensmäßige Großschadensereignisse

Von BA Klaus Löffler

Bei der Neukonzeption des Bundes für den Erweiterten Katastrophenschutz entfallen dessen Technische Einsatzleitungen. Dies macht die Errichtung einer TEL für den friedenszeitlichen Großschadenseinsatz notwendig. Diese TEL hat die Bereiche des Rettungsdienstgesetzes, des Brandschutzgesetzes und des Katastrophenschutzgesetzes abzudecken. Die gewohnten Strukturen der alten Technischen Einsatzleitungen werden weitgehend übernommen.

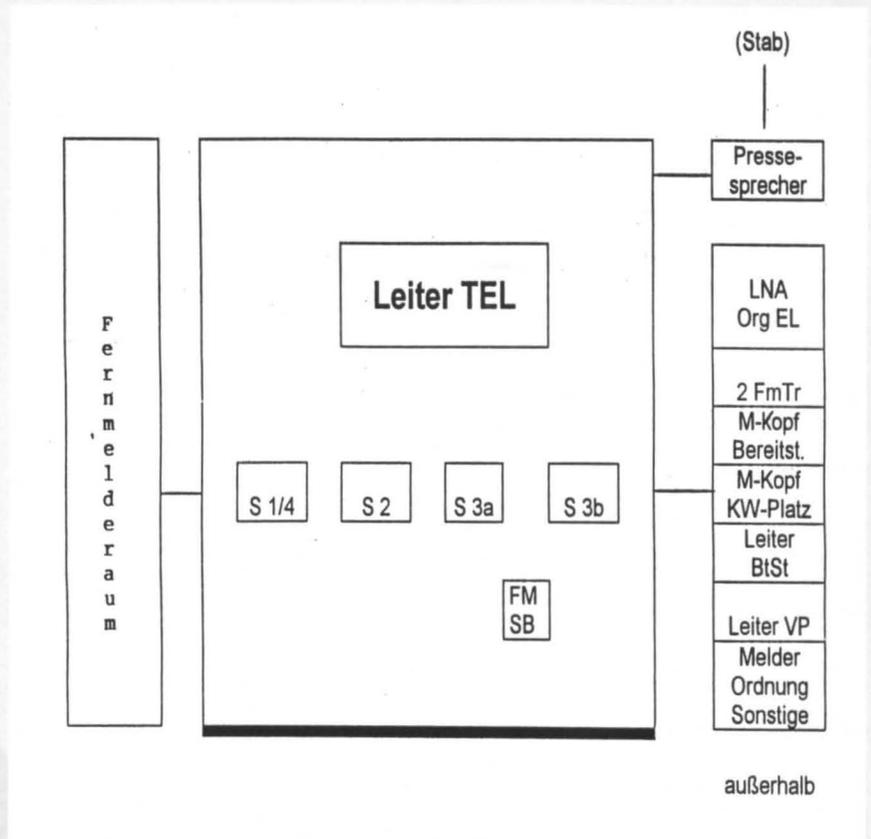
Dagegen werden folgende Anpassungen an die plötzlich anfallende und schnell abzuarbeitende Großschadenslage vorgenommen:

- schnelles Alarmieren und Ausrücken gegenüber Vorlaufzeiten im Verteidigungsfall,
- qualitative und quantitative Verstärkung des S 3-Bereiches. Dies wird durch die Reduzierung dieses Bereiches im Stab möglich. (siehe hierzu auch Manfred Kirk: „Stabsübung: Kehrtwende in der Führungsausbildung?“ in *brandschutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung* 7/1984 u. „Stabsausbildung im Umbruch - Ansätze zu einer Neuorientierung in der Führungsausbildung“ in *Notfallvorsorge* und zivile Verteidigung 1/1992),
- Zuordnen von Außenposten und -funktionen als Bestandteile der TEL.

In Lübeck hatte es sich bewährt, Funktionen wie Meldekopf Bereitstellungsraum vom TEL-Personal besetzen zu lassen bzw., wie im Falle der Fm Trupps, der TEL zuzuordnen. Dies soll bei der künftigen TEL noch weitergeführt werden.

Im Außendienst der TEL können feuerwehrdienstuntaugliche Kameraden der FF eingesetzt werden.

In der Vergangenheit durchgeführte Probealarme ergaben, daß



tagsüber nicht eine Führungskraft der in der Ausrückeordnung vorgesehenen TEL erreichbar war. Deshalb sollten nur Kräfte aus dem ehrenamtlichen Bereich aufgenommen werden, die innerhalb von 30 Minuten einsatzbereit in der Unterkunft der TEL sein können. Eine Mehrfachbesetzung pro Funktion ist erforderlich.

Laufende Aus- und Fortbildung

Ohne laufende Aus- und Fortbildung sowie ständiges Training können die in einem Großschadensfall anfallenden Aufgaben nicht gemeistert werden. Deshalb sind nur Mitarbeiter aufzunehmen, die hierzu bereit sind und dafür Zeit erübrigen können.

Die Sachbearbeiter-Funktionen sollen von Führungs-, nicht von Hilfskräften eingenommen werden. Dies gewährleistet, daß die Informationen über Einsatzwert der Einheiten und Möglichkeiten der Organisationen in die Führungsvorgänge einfließen. Außerdem ist so die Vertretung bei notwendiger, zeitweiliger Abwesenheit des Sachgebietsleiters gut geregelt.

Gegenüber den alten TEL gibt es zwei Sachgebietsleiter mehr. Alt: S 1/4, S 2/3, neu: S 1/4, S 2, S 3 a, S 3 b. Dazu wechselt der Fernmeldetaktiker und Führer des Fernmeldeinsatzes (FmSb) vom Stab in die TEL. Beim Stab verbleibt ein Fernmelde-techniker zur Behebung von Störungen.

Vom feuerwehrtechnischen gehobenen und höheren Dienst wer-

den drei in der TEL arbeiten (Leiter, S 3 a, S 3 b), drei als Einsatzabschnittsleiter und einer als Lage-dienstführer in der Feuerwehr/Rettungs-Leitstelle (wird dann später zum Leiter des Stabes). Dieses bedeutet, daß zu einem derartigen Einsatz sieben Mitarbeiter des Einsatzleitdienstes und Leitungsdienstes der Berufsfeuerwehr für Leitungsaufgaben benötigt werden.

Diese neukonzipierte TEL bedarf der Erprobung in der Übung und ggf. der Nachbesserung.

Leiter TEL

Zu besetzen aus dem Militärkreis des Leitungsdienstes und Einsatzdienstes der BF.

S 1/4

Verwaltung gehobener Dienst
Führungskräfte aus allen Organisationen

S 2

In allen Übungen blieb besonders die Ersterkundung und Lagedarstellung, aber auch die fortlaufende Erkundung mit Lagedarstellung sehr problematisch. Wenn diese jedoch nicht stimmen, können die darauf aufbauenden Maßnahmen auch nicht der Lage angemessen sein. Deshalb soll dieses Sachgebiet gesondert und nicht zusammen mit den S 3-Aufgaben wahrgenommen werden.
Führungskräfte StFwV, DRK, THW

SB S 2

wie S 2
Führungskräfte StFwV, DRK, THW

S 3 a

Medizinische Rettung -
Rettungs-, Sanitäts-, Betreuungsdienst

Menschenleben in Gefahr ist Gefahrenschwerpunkt Nr. 1. Außerdem ist ein Großunfall das wahrscheinlichste Großschadensereignis. Deshalb wird dieses Sachgebiet hier vor der Brandbekämpfung und Technischen Hilfe genannt.

LNG = Leitende Notarztgruppe
Org EL RD (Organisatorische Einsatzleiter Rettungsdienst) = Leiter Rettungsdienst BF und Vertreter sowie im RD besonders gut informierte und geschulte Mitarbeiter aus dem ELD und LD der BF

Während die anderen Sachgebiete vom Führungsraum der TEL aus geführt werden, leiten der LNA und der Org EL RD gemeinsam von

außerhalb im Einsatzgelände. Der Sb S 3 a gewährleistet die Verbindung in der TEL und zum Stab. Die Einrichtungen des Sachgebietes, wie Krankenwagenhalteplatz, Verletzensammelstelle, Betreuungsstelle für leicht- und unverletzt betroffene Personen sind fernmeldemäßig direkt an den Org EL RD angebunden.

SB S 3 a - FaBe Rettung/Sanität

Führungskräfte aus dem Bereich der Hilfsorganisationen

SB 3 b

Das Sachgebiet S 3 b beinhaltet die Brandbekämpfung und die Technische Hilfeleistung.

Beim friedenszeitigen Einsatz ist nicht mit größeren Bergungseinsätzen zu rechnen. Deshalb wird hier der Bergungsdienst der Technischen Hilfe zugeordnet. Ebenso der Gefahrgut- und Strahlenschutz-Einsatz. Hierfür sind schnellstens fachkundige Experten heranzuziehen.

Mitarbeiter des Leitungs- und Einsatzleitdienstes der Berufsfeuerwehr

SB 3 b - FaBe Brandschutz/Technische Hilfe

Führungskräfte aus dem Bereich FF und THW

Fm-Sb

Der Fernmeldesachbearbeiter hat die in der DV 800 festgelegten Aufgaben. Statt im Stab arbeitet er nunmehr in der TEL.

Mitarbeiter Fernmeldewesen Abt. Technik der BF sowie ehrenamtliche Führungskräfte aus dem Fernmeldebzw. Kommunikationswesen.

FmTr

Zwei Fernmeldetrupps gehören zur TEL. Sie stellen Telefon-Kabelverbindungen zwischen dem Führungsraum und den Einsatzabschnitten und dem Fernmelderaum der TEL und den Meldeköpfen her. Dies ermöglicht auch Führungsgespräche, entlastet die Funkkanäle und schafft zusätzlich Verbindungen. Übungserprobt und -bewährt!

Pressebetreuung

Großschadensereignisse haben gelehrt, daß die dann in Scharen

auftretenden Medienvertreter zu einem größeren Problem für die Einsatzkräfte wurden als die Schadenslage selbst. Die Reporter waren schon zum großen Teil vor den Einsatzkräften am Schadensort. In Herborn standen 450 Einsatzkräfte 650 Reportern gegenüber. Hier muß unbedingt versucht werden, eine Medienbetreuung vor Ort einzurichten. Das Presse- und Informationsamt ist personell hierzu nicht in der Lage. Der Pressesprecher gehört zur TEL und wird von dort, aber auch vom Stab mit dem neuesten Stand der Ereignisse versorgt.

- Ein Pressesprecher, wenn über die aufgezeigten Führungspositionen gehobener feuerwehrtechnischer Dienst vorhanden ist, übernimmt dieser die Aufgabe. Ansonsten geeignete Führungskräfte aus allen Organisationen.
- Zwei Fernmelder aus dem Bereich aller Organisationen
- Zwei Schreibkräfte aus dem Bereich der Verwaltung

Meldekopf Bereitstellungsraum

- Eine Führungskraft StFwV
- Hilfskräfte StFwV

Meldekopf Krankenwagenhalteplatz

- Eine Führungskraft Hilfsorganisationen
- Eine Hilfskraft Hilfsorganisationen

Leiter BtSt für betroffene Personen

Hierfür werden Persönlichkeiten benötigt, die unverletzte und leichtverletzte betroffene Personen vom unmittelbaren Schadensort abseits führen, dort sammeln, registrieren, unterbringen, mit Informationen versorgen und beruhigen.

- Eine Führungskraft aus dem ehrenamtlichen Bereich
- Hilfskräfte aus dem ehrenamtlichen Bereich

Leiter Versorgungsstützpunkt

Eine Führungskraft StFwV
Hilfskräfte der Organisationen

Melder

- Zwei Kradmelder und einige Boten und Melder zu Fuß = Hilfskräfte der Organisationen

Ordnungsdienst

Bei Einsätzen wurde festgestellt, daß Einheitsführer von auswärts sich nicht bei der Einsatzleitung melden. Entweder setzten sie sich selber

auf eigene Faust ein und taten dort genau das Falsche (z. B. Bewohner aus den sicheren Wohnungen durch verqualmte Gänge zu evakuieren), oder sie standen irgendwo im Umfeld der Einsatzstelle und schimpften, daß sie nicht eingesetzt wurden.

Solches Fehlverhalten sollte einkalkuliert und abgefangen werden. Hierzu sollte ein Ordnungsdienst das Umfeld der Einsatzstelle im Auge behalten. Einheiten, die nicht den Bereitstellungsraum oder Krankenwagenhalteplatz anlaufen, sollten angesprochen werden. Es ist zu überprüfen, ob sie sich schon bei der TEL gemeldet haben. Vorgefertigte Handzettel wären zu verteilen, mit Unterstellungsverhältnis, Funkrufnamen und Funkverbindung.

Medienvertreter sind an den Pressesprecher zu verweisen, Personen an die richtigen Stellen zu bringen.

- Ein Leiter aus dem Bereich der Organisation
- Hilfskräfte aus dem Bereich der Organisation

Sonstige anfallende Dienste

Bei einem Großschadensereignis können je nach Lage weitere Dienste sinnvoll oder notwendig werden. Diese wären bei Bedarf zu installieren.

Personelle und technische Voraussetzungen:

Fahrzeuge

Folgende Fahrzeuge gehören zur TEL:

ELW 2	(VWLT)	HL-8004	KL 00/12/1
	Führungsraum 1		
GeBKw	(MB-Kasten	HL-8021	KL 00/12
	Führungsraum 2		
ELW 2	(VWLT)	HL-8013	FL 20/2/2
	Fernmelderraum		
ELW 1	(VW-Bus)	HL-2906	FL 20/2/1
	Ordnungsdienst		
Krad		HL-8033	FL —
	Kradmelder 1		
Krad		HL-8022	KL 00/12/2
	Kradmelder 2		
ELW 1	(VW-Bus)	HL-2909	FL 1/11/10
	Führungskräfte BF		
ELW 4		HL-2007	FL 1/11/4
	Pressesprecher		

Das ELD-Fahrzeug der Berufsfeuerwehr mit Funktelefon und Fax kann an der Einsatzstelle mit in die TEL einbezogen werden. Mit dem Reserve-ELD-Fahrzeug fahren die

TEL-Führungskräfte der Berufsfeuerwehr zum Einsatzort. Die übrigen Fahrzeuge der TEL werden dezentral auf die vier Wachbezirke verteilt stationiert, um von den verschiedenen Wohngebieten innerhalb von 30 Minuten nach Alarmierung besetzt zu werden.

Der Einsatzcontainer ist von Wache 1 aus mitzuführen. Die Beschaffung eines Einsatzleit-Busses ist anzustreben. Dieser muß einen Führungs- und einen Fernmelde-raum in ausreichender Dimension haben.

Personal

Für die ehrenamtlich besetzten Funktionen muß das 3- bis 4fache Personal vorgehalten werden. Durch Absprachen untereinander ist die Präsenz für den Einsatzfall zu sichern. Der LD- und ELD-Bereich ist

Beim Großeinsatz sind einzurichten:

Fernmelde- struktur	1. EA <small>1. Einsatzabschnitt</small>	1. WE <small>Wasserentnahmestelle</small>
Führungs- aufbau	2. EA <small>2. Einsatzabschnitt</small>	2. WE <small>Wasserentnahmestelle</small>
Bereitst.- Raum	3. EA <small>3. Einsatzabschnitt</small>	3. WE <small>Wasserentnahmestelle</small>
KTW- Halteplatz	1. EAL <small>1. Einsatzabschnittsleiter</small>	1. WÜ <small>Wasserübergabestelle</small>
Standort TEL	2. EAL <small>2. Einsatzabschnittsleiter</small>	2. WÜ <small>Wasserübergabestelle</small>
Verletzten- Sammelstelle	3. EAL <small>3. Einsatzabschnittsleiter</small>	3. WÜ <small>Wasserübergabestelle</small>
BtSt	VP <small>Betreuungsstelle für nicht u. leichtverletzte Personen</small>	Regenerations Zone <small>Versorgungszentrum</small>
Medienbetreuung vor Ort		Weiter je nach Lage?

Mit Einsatzleitung vor Ort abstimmen!

mit DME für die Alarmierung in der Freizeit auszurüsten.

Einsatzabschnittsleiter – EAL

In den Rahmenübungen wurden die Einsatzabschnittsleitungen von Führungskräften aus dem Einsatzleitdienst der Berufsfeuerwehr übernommen. Dies wird in den Vollübungen beibehalten und ist auch

Beim Großeinsatz sind einzurichten:

Fernmelde- struktur	1. EA <small>1. Einsatzabschnitt</small>	1. WE <small>Wasserentnahmestelle</small>
Führungs- aufbau	2. EA <small>2. Einsatzabschnitt</small>	2. WE <small>Wasserentnahmestelle</small>
Bereitst.- Raum	3. EA <small>3. Einsatzabschnitt</small>	3. WE <small>Wasserentnahmestelle</small>
KTW- Halteplatz	1. EAL <small>1. Einsatzabschnittsleiter</small>	1. WÜ <small>Wasserübergabestelle</small>
Standort TEL	2. EAL <small>2. Einsatzabschnittsleiter</small>	2. WÜ <small>Wasserübergabestelle</small>
Verletzten- Sammelstelle	3. EAL <small>3. Einsatzabschnittsleiter</small>	3. WÜ <small>Wasserübergabestelle</small>
BtSt	VP <small>Betreuungsstelle für nicht u. leichtverletzte Personen</small>	Regenerations Zone <small>Versorgungszentrum</small>
Medienbetreuung vor Ort		Weiter je nach Lage?

Mit Lagedienst bzw. Stab abstimmen!

für den Realeinsatz geplant.

Für die Beherrschung dieser Führungsarbeit vor Ort bringt der Einsatzleitdienst alle Voraussetzungen mit. Auf die verschärfte Einsatzsituation eines Großschadensereignisses kann sich bei weiteren Übungen und durch Umsetzen der Übungsauswertungen vorbereitet werden.

Zugführer und Wachabteilungsleiter

Die WAL der BF waren im bisherigen Übungsgeschehen nicht als übende Zugführer eingesetzt (mit einer Ausnahme). Zweimal spielten sie in der Übungsleitung die Einheitsführer am Einsatzort unterhalb der 2. TEL. Dieser Übungsteil entfällt bei den künftigen Vollübungen, wo nur noch mit einer Großschadenslage und einer TEL geübt wird. Dabei werden Züge der BF mitüben.

Von den Fachdiensten hat die Hälfte der vorhandenen Zugführer in den Rahmenübungen als Übende teilgenommen, die andere Hälfte war als Beobachter und im Schiedsrichterdienst vorgesehen. Im letzteren war die Teilnahme lückenhaft, ebenso an den vor den Übungen stattgefundenen Ausbildungen. Bei den übenden Zugführern gab es Fortschritte beim Führungsvorgang und in der Befehlsgebung. Das Angebot der BF für weitere Ausbildungsveranstaltungen besteht weiterhin.

Die im Brandschutzdienst z. Z. bestehenden Löschzüge sind zu groß

und im Einsatzwert zu unterschiedlich. Deshalb wurden für die Führungsarbeit in den bisherigen Übungen Löschzüge nach STAN angenommen. Für die Vollübungen und den Einsatz müssen die Löschzüge verkleinert und im Einsatzwert in etwa vergleichbar gestaltet werden.

Neuordnung der Löschzüge des StFwV

Die derzeitigen Löschzüge der FF sind

- nach geographischen Zuständigkeiten zusammengestellt,
- unterschiedlich im Einsatzwert,
- in der Einsatzbreite und in der Einsatztiefe für einen Zugführer zu groß,
- bei den bisher durchgeführten Rahmenübungen nicht verwendet worden.

Zur Zeit sind folgende kommunale Löschfahrzeuge vorhanden:

LF 8	=	5
TLF 8/12	=	21
TSF/ST	=	10
TSF/T	=	1

Der Bund stellt für den erweiterten Katastrophenschutz
LF 16-TS = 14.

Nach der Neukonzeption des Bundes ist zu erwarten, daß von den derzeit 14 LF 16 nur zwei LF 16 für die Hansestadt Lübeck verbleiben.

Es wird vorgeschlagen, aus den

- 5 LF 8
- 21 TLF 8
- 11 TSF

13 Löschzüge zu bilden.

Jeder Löschzug besteht aus einem LF 8, einem TLF 8 und einem TSF bzw. zwei TLF 8 und einem TSF.

Zwei Löschzüge sind ohne TSF.

Wenn die Hansestadt Lübeck die LF 16-TS des Bundes übernimmt, kann jeder Löschzug der FF um 1 LF 16 verstärkt werden.

Die Sonderfahrzeuge – ein SW 2000, sechs RW 1 und einige GW – verbleiben für den gezielten Einsatz an der Bedarfsstelle zunächst außerhalb der Zugverbände, können aber an der Einsatzstelle bis zu einem Fahrzeug pro LZ diesen unterstellt werden.

Die Fahrzeugzuteilung und -unterstellung bei den Wehren ist ent-

sprechend dieser Löschzugkonzeption vorzunehmen. Dazu noch einige Betrachtungen und Vorschläge an dieser Stelle:

Innerhalb des kommunalen Brandschutzes rücken die FF fahrzeugweise aus. Sobald nach Alarmierung der Wehr ein Fahrzeug besetzt ist, meldet es sich bei der FwLSt einsatzbereit und erhält von dort den Einsatzauftrag. Am Einsatzort meldet sich der Fahrzeugführer beim Einsatzleitdienst.

An einer Großschadensstelle aber wird unterhalb des Einsatzabschnittsleiters unbedingt die Zugführerebene benötigt. Das Führen von einer Vielzahl von Trupps, Staffeln und Gruppen durch den EAL ist nicht möglich. Deshalb müssen Züge gebildet und Zugführer gestellt werden. Drei Möglichkeiten hierfür werden dargestellt. Als Beispiel

Gerätehaus FF 13

Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug
1	2	3

Gerätehaus FF 14

Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug
1	2	3

Gerätehaus FF 15

Fahrzeug	Fahrzeug	Fahrzeug
1	2	3

dafür nehmen wir Löschzugbildungen aus je drei Fahrzeugen von drei benachbarten Freiwilligen Feuerwehren an:

Die mit 1 bezeichneten Fahrzeuge sind die nach Alarmierung zuerst besetzten und einsatzbereiten Fahrzeuge. Dies ist in der Regel nach fünf Minuten geschehen. Die mit 2 bezeichneten Fahrzeuge werden dann als nächstes und die 3er zuletzt besetzt.

Möglichkeit A:

Die Wehren rücken auch bei einem Großschadensereignis fahrzeugweise aus. Im Bereitstellungsraum werden sie vom dortigen Meldekopf zu Zügen formiert oder formieren sich selbst, solange noch kein Meldekopf vorhanden ist.

Vorteile:

Schnelles Eintreffen im Bereitstellungsraum.

Nachteile:

Abstimmungsprobleme im Bereitstellungsraum, sich gegenseitig unbekannte Gruppen müssen im Zugverband zusammenarbeiten, Zugführer und der größte Teil der Einheiten kennen sich nicht.

Möglichkeit B:

Bei je einer FF wird ein Zug gebildet. Der Zug rückt aus, wenn er nach Alarmierung komplett besetzt ist.

Vorteile:

Die Besetzung des LZ kommt geschlossen aus einer Wehr, sie kennt sich und ist miteinander vertraut. Dies ist die bei den FF von verbandsinternen Gesichtspunkten bevorzugte Lösung.

Nachteile:

Zu lange Zeit von der Alarmierung bis zur Einsatzbereitschaft, nämlich bis auch das 3. Fahrzeug besetzt ist.

Möglichkeit C:

Drei Wehren bilden zusammen die Löschzüge, und zwar

die zuerst besetzten Fahrzeuge (1) den LZ 1, die nächstbesetzten Fahrzeuge (2) den LZ 2 und die letztbesetzten Fahrzeuge (3) den LZ 3.

Nachteile:

Als Nachteil wird von den Feuerwehrmännern zunächst empfunden,

daß der LZ aus drei verschiedenen Wehren gebildet wird und nicht innerhalb einer Wehr.

Vorteile:

Es werden die schnellstmöglichen Zeiten für die Einsatzbereitschaft erreicht, bei dem 1. Zug innerhalb von ca. 5 Minuten. Die Wehren lernen sich durch gemeinsamen Übungsbetrieb und organisatorische Angelegenheiten besser kennen.

Die Übungsplanung vom August 1991 sah folgendes vor:

„2.1 Übung innerhalb des Zuges

Es wird bei dieser Planung davon ausgegangen, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Ausbildungsstand der Züge so ist, daß sie einsatzbereit sind. Sollten in Einzelfällen noch Nachbesserungen für erforderlich gehalten werden, so ist dieses der Feuerwehr - Abt. 2/Sachgebiet KatS umgehend anzuzeigen.

In solchen Fällen ist die Ausbildung darauf auszurichten, daß die Einsatzbereitschaft der betroffenen Züge bis spätestens 30. 6. 1992 hergestellt ist.

2.2 Gemeinsame Übungen mehrerer Züge

Züge mit entsprechendem Ausbildungsstand haben spätestens ab

Zwischenbilanz des Übungsplanes

Teil 2 - Von der Übung im Zugverband bis zur Vollübung

- 1) 21. 04. 91 Übung BsDi der 1. FwBer
- 2) 25./26. 05. 91 Übung IDi 1. IZ
- 3) 08./09. 06. 91 Übung SanDi 3. SZ-T
- 4) 22./23. 06. 91* Übung SanDi und FüDi 3. SZ und 2. TEL
- 5) 30. 06. 91 Übung ABCDi 2. ABCZ
- 6) 20. 09. 91 Übung BsDI der 2. FwBer
- 7) 28. 09. 91 Übung BsDI der 3. FwBer
- 8) 29. 09. 91* Übung BsDI und San Di der 1. FwBer, 3. SZT
- 9) 12./13. 10. 91* Übung BDi, SanDi, Bt Di und FüDi, 1.-3. BZ, 1. FüGrBerB, 2. TEL, 3. SZ, 4. BtZ
- 10) 09. 11. 91 Übung BDi 2. BZ
- 11) 29. 11. 91 Übung BDi 1. BZ und 1. FüGrBerB
- 12) 02. 04. 92* Übung FüDi, SanDi und BtDi unter Mitwirkung der FF Travemünde, 2. TEL, 4. SZ, 4. BtZ
- 13) 12. 04. 92* Übung BsDi und SanDi der 1. FwBer, 3. SZ-T
- 14) 26. 04. 92 Übung ABCDi 2. ABCZ
- 15) 09./10. 05. 92 Übung SanDi 3. SZ-T
- 16) 23./24. 05. 92* Übung IDi und BDi, 1. IZ und Teile 4. BZ
- 17) 17. 06. 92 Übung BDi 1. Fü GrBerB, 1. - 3. BZ
- 18) 28. 06. 92 Übung ABCDi 2. ABCZ
- 19) 12./13. 09. 92 Übung SanDi 3. SZ-T
- 20) 13. 09. 92 Übung BsDi 3. FwBer
- 21) 20. 09. 92 Übung BsDi der 1. FwBer
- 22) 13. 11. 92 Planspiel der 2. TEL
- 23) 14. 11. 92 Übung BDi 2. - 3. BZ, FüGrBerB
- 24) 28. 02. 93 Übung ABCDi des 2. ABCZ
- 25) 18. 04. 93 Übung BsDi der 1. Fw Ber
- 26) 05./06.06. 93 Übung SanDi 3. SZ-T und 1. VpfT
- 27) 08. 09. 93 Übung BsDi der 3. Fw Ber
- 28) 19. 09. 93 Übung BsDi und ABC Di (StFwV) der 1. Fw Ber
- 29) 09. 10. 93 Übung BtDi der 4. BtSt
- 30) 17. 04. 94 Übung BsDi der 1. Fw Ber
- 31) 23./24. 04. 94 Übung SanDi 3. SZ-T und 1. VpfTr
- 32) 20. 06. 94* Übung BsDi, FüDi, SanDi der 3. FwBer, 3. SZ, 3. SZ-T
- 33) 17. 09. 94 Übung BsDi der 3. Fw Ber
- 34) 18. 09. 94 Übung BsDi der 1. Fw

* Fachdienstübergreifende Übungen

1.7.1992 mit anderen Zügen gemeinsame Übungen durchzuführen. Die Absprache erfolgt durch die Einheitsführer untereinander; eine gemeinsame Einsatzleitung ist einzuplanen. Nötigenfalls kann sich wegen Übungspartner an die Feuerwehr - Abt. 2/Sachgeb. KatS gewandt werden.

2.3 Gemeinsame Übungen mehrerer Züge aus verschiedenen Fachdiensten

Bis zur ersten Vollübung sollen alle Züge mindestens an zwei fachdienstübergreifenden Übungen teilgenommen haben.

2.4 Vollübungen

Mit den Vollübungen kann begonnen werden, wenn alle Züge die unter 2.3 aufgeführten Übungen mit Erfolg abgeschlossen haben."

Inwieweit dieser Plan umgesetzt wurde, zeigt die vorstehende Übersicht. Das Anliegen, Durchführen und Auswerten wurde mit drei Ausnahmen ohne Abstimmung mit der BF von den Verantwortlichen der Organisationen selbständig durchgeführt. So ist hier eine Auswertung dieses Übungsgeschehens nicht möglich.

Beim Beobachten von Übungen durch den Leitungsdienst der BF war

festgestellt worden, daß die Befehlsgebung im Zugführerbereich sowie die Menschenrettung und Erste Hilfe bei den FF verbessert werden müssen. Bei den Zugführern sind Fortschritte durch Ausbildung und Rahmenübungen erreicht worden. Für alle Freiwilligen Feuerwehren läuft eine Ausbildung in „Menschenrettung an der Einsatzstelle“ bei der BF.

Die Wichtigkeit der Menschenrettung durch die FF sei hier noch einmal betont. Bei einem GroBeinsatz mit einer Vielzahl von Verletzten werden die Berufsfeuerwehroleute als Rettungsassistenten arbeiten müssen. Somit müßte die Brandbekämpfung mit der Menschenrettung aus dem Schadensbereich von der FF durchgeführt werden.

Es ist erwiesen, daß in extremen Streßsituationen nur das beherrscht wird, was immer wieder eingeübt wurde. Deshalb muß von der Freiwilligen Feuerwehr, auch nach Abschluß des derzeit laufenden Ausbildungsprogrammes, die Menschenrettung immer wieder geübt, ausgewertet und verbessert werden.

Hinweis:

Durch ein bedauerliches Versehen der Redaktion haben wir in Heft 3/95, Seite 14 den Namen des Autors vergessen.

Der Verfasser des Beitrags "Das System NOAH - Rettung oder Untergang?" ist **Andreas Hermens MA**. Er ist Sachgebietsleiter Rettungsdienst bei der Johanner-Unterfall-Hilfe e. V. in Bonn.

Seminar zur Alarm- und Gefahrenabwehrplanung

Die Störfall-Verordnung verlangt bekanntlich von den Unternehmen mit hohem Gefahreninventar in Deutschland, die betriebliche Alarmierung und Gefahrenabwehr zu planen. Damit seitens der Behörden diese Vorsorge nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden kann, wurde eine neue Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung über die betriebliche Alarmierung und Gefahrenabwehr erlassen. Umweltschutzbehörden und untere Katastrophenschutzbehörden sind im Zusammenwirken mit weiteren Ämtern gefordert, Sorge zu tragen, daß ein höherer Sicherheitsstandard erreicht wird.

Das Dezernat I der Stadt Halle (Saale) und TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz GmbH – Mitglied der TÜV Rheinland Gruppe – führten am 20.9.1995 mit Vertretern der unteren Katastrophenschutzbehörden des Landes Sachsen-Anhalt ein Seminar zum Thema „Flexibles Gefahrenabwehrmanagement in Behörden und Unternehmen“ durch.

Im Hauptreferat erläuterte Dr. Uth (Umweltbundesamt) die Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung. Ausgehend von einer Schilderung der langjährigen Bemühungen, eine einheitliche Vorgehensweise zur Gefahrenabwehrplanung zu erreichen, legte er die Schwerpunkte der Verwaltungsvorschrift beispielhaft dar und charakterisierte die Anforderungen an die unteren Katastrophenschutzbehörden. Insbesondere ging er auf die Anforderungen an die betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne ein, vor allem auf Art und Umfang von

- Alarmmeldung,
- Alarmablauf,
- Störfallszenarien,
- Abstimmung der Planung mit der Behörde und
- Dokumentation und Fortschreibung.

Der Referent nannte die ermes- sensrelevanten Bedingungen an die ständig verfügbaren geschützten Kommunikationsverbindungen zwischen Betrieb und Behörde. Er legte dar, wie in den Betrieben entspre-

chend der Störfall-Verordnung Kooperationsstellen beschaffen sein müssen, und erläuterte in diesem Zusammenhang die Verpflichtung der Betriebe hinsichtlich einer schnellen und sachkundigen Beratung bei der Gefahrenabwehr.

Information

Die Planung der inner- und außerbetrieblichen Gefahrenabwehr, der sachlichen und personellen Ausstattung der Gefahrenabwehrkräfte und weitere Aspekte der Gefahrenabwehr erfolgt auf der Grundlage sogenannter Szenarien. Darunter versteht man die Annahme hypothetischer Störfallabläufe, aus deren Analyse Informationen über den räumlichen und zeitlichen Verlauf des Ereignisses abgeleitet werden können. Dazu führte Dr. Uth unter anderem aus:

„Die Furcht vor der öffentlichen Reaktion bei Bekanntwerden von Störfallszenarien ist ein sich beständig wiederholendes Argument, welches einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhält. Untersuchungen in der Europäischen Gemeinschaft, den Vereinigten Staaten und nicht zuletzt in Deutschland haben ergeben, daß eine offene und ehrliche Information fast immer mit einem Vertrauensgewinn belohnt wird. Die Kommunikation über Risiken ist ein unverzichtbarer Schritt in Richtung Vertrauensbildung; die Fabrik bekommt gewissermaßen gläserne Wände: Nutzen, aber auch die möglichen Gefahren, die mit der Produktion chemischer Stoffe verbunden sind, werden offengelegt. Eine Chance – insbesondere für die chemische Industrie – zur Gestaltung gutnachbarlicher Beziehungen. Die Studien haben aber auch gezeigt, daß Offenheit bei der Information über Risiken den zuständigen Behörden gut zu Gesicht steht. Der Vertrauensvorschuß, den die Behörden in der Regel haben, ist schnell verspielt, wenn eine „übertriebene Geheimniskrämerei“ ruchbar wird. Die Chance zur Risikokommunikation sollte deshalb von allen beteiligten Partnern genutzt werden. Dabei ist zu beachten, daß die Kommunikation über Risiken sensibel ist und genau geplant werden muß, soll sie ihren Zweck erfüllen. Neben der abgewogenen, inhaltlichen Gestaltung der Information ist insbesondere die

Analyse der sozio-kulturellen Bedingungen der Betroffenen für den Erfolg der Kommunikation entscheidend. Optimal ist sicher die Weiterentwicklung von eher eindimensionalen Informationsstrategien durch ein Angebot echter Zusammenarbeit mit den Betroffenen, z. B. bei der Gefahrenabwehrplanung.“

In der anschließenden Diskussion zu diesem Vortrag wurden Probleme der Umsetzung der 3. Störfall-Verwaltungsvorschrift erörtert.

Katastrophenvorsorge

Herr Dölling, Leiter der Abteilung Katastrophenschutz des Amtes 37 im Dezernat I, vermittelte den Seminarteilnehmern Erfahrungen zur Katastrophenvorsorge in der Stadt Halle/Saale. Ausgangspunkt sind die funktionsfähige Führungsorganisation und moderne Führungsmittel. Er umriß die für die Vorsorge erforderliche Datenfülle zu

- der Gefahrenanalyse,
- dem Katastrophenschutzplan,
- den Sonderschutzplänen unter anderem für Hochwasser, Schadstoffausbruch, Ausfall der Energie- und Wasserversorgung, Kampfmittelbeseitigung, Evakuierung,
- den Fachdienstplänen der Hilfsorganisationen,
- den Ortsbeschreibungen,
- den Übersichten über Leistungserbringer aus der freien Wirtschaft,
- den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen.

Erfahrungsgemäß müssen rechnerunterstützte Werkzeuge dazu

- die Datenvielfalt sichern,
- die Daten schnell abrufbereit haben,
- eine exakte Lageführung auf der Bildschirmkarte ermöglichen,
- viele Bedarfsträger in kurzer Zeit mit Daten versorgen, schnell geeignete Informationen zur Entscheidungsfindung verfügbar zu haben, z. B. welche Flächen können durch einen Schadstoffausbruch betroffen sein, in welchem Umfang sind Informationen für Helfer und Bevölkerung erforderlich, aus welchen Gebieten sind wieviel Personen wohin zu evakuieren?

Die Herren Lange, Ruatti und Wetzel von WESSER Informatik legten am Beispiel des Programmsy-

KOMMUNALE
 AUFGABEN
 TROTZ
 ANSTEHENDER
 SCHWIERIGKEITEN
 TERRITORIAL
 RICHTIG
 ORGANISIEREN
 PLANEN
 HILFELEISTUNG
 REIGNISBEZOGEN
 NACH
 SCHWERPUNKTEN
 HECKEN
 HAUPTAUFGABEN
 UMSICHTIG
 TERRITORIAL
 ZUORDNEN

Abschließend bestimmte Herr Dölling den Begriff Katastrophenschutz anschaulich als Handlungsmotto in nebenstehender Art und Weise.

Der stellvertretende Leiter der Abteilung Feuerwehr des Amtes 37, Herr Gremm, hob in seinem Beitrag hervor, daß sich beim Bearbeiten der vielschichtigen Aufgaben des Amtes 37 (Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz) über Schnittstellen miteinander verbundene Programmsysteme bewähren. Die Vielfalt der Daten und deren Nutzung für die Vorsorge und eine ereignisbezogene Lageführung lassen sich nach Erfahrungen des Amtes mittels der Systeme FLORIX und DISMA hilfreich bewältigen.

stems FLORIX dar, wie die vielen anfallenden Daten erfaßt, in der täglichen Einsatzführung bei kleineren Schadensereignissen und im Rahmen der Einsatzführung bei Großschadenslagen genutzt werden können. Herr Ruatti vermittelte Erfahrungen über einen stufenweisen Aufbau von Führungsstrukturen bei eskalierenden Schadensereignissen verbunden mit einem darauf abgestimmten Rechnereinsatz.

Vorzüge flexibler Gefahrenabwehrplanung

Herr Dr. Kaiser legte dar, wie von TÜV Ostdeutschland Sicherheit und Umweltschutz im Zusammenwirken von Unternehmen, Umweltschutzbehörden und Katastrophenschutz-

behörden sowohl die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung in „klassischer Aktenform“ als auch mittels rechnerunterstützter Lösung erstellt wird. Die Vorzüge einer flexiblen Gefahrenabwehrplanung, nach der alle gespeicherten Daten sinnvoll kombiniert bei einem Schadensereignis sofort zur Verfügung stehen, demonstrierte er mit dem Programmsystem DISMA am Beispiel eines Zugunglücks, bei dem ein Eisenbahnkesselwagen mit Ethylenoxid umstürzte und zu bersten drohte.

Die Seminarteilnehmer konnten am Display verfolgen, wie in kurzer Zeit ein Entscheidungsprotokoll vorbereitendes Gremium mittels Personalcomputer unterstützt wird,

- das Ausbreiten von möglicherweise freigesetztem Schadstoff und die dann eventuell auftretende to-

xische Belastung an Schwerpunkten zu ermitteln;

- im Falle der Explosion abschätzen zu können, ob ein in der Nähe befindlicher Ammoniaktank zerstört würde, wie sich daraufhin die Ammoniakwolke ausbreiten würde, welche Stadtteile und schützenswerten Objekte einer toxischen Belastung ausgesetzt wären;
- die vorsorglich zu evakuierenden Gebiete einzugrenzen und sofort die Größenordnung der zu evakuierenden Personenzahl abschätzen zu können;
- die voraussichtliche Entwicklung der Lage auf der Bildschirmkarte darzustellen. Lagebericht und Lagekarte könne zu jeder betrachteten Situation, die vermutlich eintreten könnte, jederzeit ausgedruckt werden.

Abschließend stellte Frau Dipl. Chem. Helbig vom Institut der Feuerwehr Heyrothsberge die neue Version 6.04 der Stoffdatenbank CHEMIS vor. Das aktuelle Update enthält viele Ergänzungen. Insbesondere wurden die Hinweise für die Feuerwehren bedeutend erweitert. Verbreitete technische Zubereitungen sind mit ihren Eigenschaften beschrieben. Für mehrere tausend Stoffe haben Einsatzleiter, Leitstellen oder Katastrophenschutzstäbe detaillierte Angaben zur Gefahrenabwehr parat. (ms)

BRANDSCHUTZ- UND KATASTROPHENSCHUTZSCHULE

Gefährliche Stoffe beim Feuerwehreinsatz

Ein Seminar für die Praxis

Von Dr.-Ing. Ulrich Wille

Vom 19. bis 22.9.95 fand an der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge erstmalig das Internationale Seminar „Gefährliche Stoffe beim Feuerwehreinsatz“ statt, das wieder vom Werkfeuerwehrverband Bayern e. V. ausgerichtet und in enger Zusammenarbeit mit der BKS Heyrothsberge und dem Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt durchgeführt wurde.

Über 100 Teilnehmer aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein nahmen teil und beteiligten sich an dem Meinungsaustausch zu den Themenkreisen des Seminars.

Themen der Vorträge mit anschließender Diskussion waren

- Schadstoffe bei Bränden,
- Meßprinzipien für die Feuerwehren bei Unfällen und Havarien,
- Einsatztaktik und -technik bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen,
- Datenbanken für die Feuerwehren,
- Anforderungen an die Schutzkleidung der Einsatzkräfte,
- Ausbildung im Strahlenschutz und
- die Anforderungen an die Strahlenschutz-ausrüstung der Feuerwehr.

Die Veranstaltung war von einem Rahmenprogramm begleitet, in dem 14 deutsche und europäische Firmenaussteller modernste Gerätetechnik für den Gefahrstoffeinsatz vorstellten.

Übereinstimmend stellten die Teilnehmer fest, daß die schon seit 22 Jahren stattfindenden Seminare, die es sich zum Anliegen gemacht haben, vor allem für die Feuerwehrpraxis anwendbare Anregungen und Hinweise zu geben, auch in Zukunft stattfinden sollen.

Deshalb vereinbarten die Teilnehmer als Termin für 1996 den 17. bis 20.9. Dabei sollen u. a. auch Themen wie

- Taktik bei Einsätzen in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen,
- Kräfte- und Mittelbedarf bei Gefahrenstoffeinsätzen,
- Erfahrungen bei der Dekontamination von Schutzbekleidung aufgenommen und diskutiert werden.

Der richtige Dämmstoff kann Leben retten

Bei der Auswahl auf Feuer- sicherheit achten - DIN 4102 klassifiziert erhaltliche Materialien

Von Karl-Heinz Fonck

Jedes Jahr werden in Deutschland rund 70 000 Hochbaubrände registriert. Dabei kommen etwa 800 Menschen ums Leben. Noch mehr werden verletzt oder tragen gesundheitliche Spätfolgen davon. Viele Gebäudebrände könnten glimpflicher ausgehen, wenn schon bei der Auswahl der Baustoffe stärker auf den Brandschutz geachtet würde.

Denn im Brandfall haben diese Überlegungen wesentlichen Einfluß darauf, ob und wie schnell sich die Flammen ausbreiten und welche giftigen Gase freigesetzt werden; das haben Großversuche bewiesen. Auch der private Bauherr sollte daher ebenso wie der Heimwerker, der zum Beispiel seinen Dachstuhl ausbaut, sorgfältig auf maximale Brandsicherheit achten.

Schutz in allen Gebäudeteilen

Besonders wichtig für die Feuer-sicherheit eines Hauses sind die Dämmstoffe, da sie in allen Gebäudeteilen – vom Dach über Fassade und Zwischenwände bis hin zum Keller – Brandschutzfunktion übernehmen können. Nichtbrennbare Dämmstoffe tragen dazu bei, daß beispielsweise ein Feuer nicht über die Fassade auf weitere Stockwerke übergreift oder daß Treppen als Fluchtwege so lange begehrbar bleiben, bis sich die Bewohner in Sicherheit gebracht haben. Zudem: Je länger die Dämmstoffe den Flammen widerstehen, desto größer sind die Chancen, daß die Feuerwehr das Gebäude retten kann.

In den DIN 4102 sind die im Markt erhältlichen Dämmstoffe – wie alle Baustoffe – nach ihren Brandschutzeigenschaften von „nichtbrennbar“ bis „leicht entflammbar“ klassifiziert. Die höchste Einstufung „nichtbrennbar A1“ erreichen zum Beispiel Dämmstoffe aus Steinwolle. Dieses Material besitzt einen Schmelzpunkt von über 1 000 Grad Celsius, deutlich mehr als die etwa 800 Grad, die bei Bränden in der Regel auftreten. Steinwolle-Dämmstoffe hemmen damit die Ausbreitung der Flammen und schützen die gedämmten Gebäudeteile. „Schwer entflammbar“ sind zum Beispiel Polystyrol und bestimmte Hartfaserdämmstoffe. Polyurethan und die meisten sogenannten ökologischen Dämmstoffe wie Schafwolle, Kork, Stroh oder Schilf sind als „normal entflammbar“ eingestuft.

Besonders gefährlich sind Materialien, die brennend abtropfen und dadurch zur raschen Ausbreitung der Flammen beitragen. Als Hilfe für die eigene Entscheidung genügt vielfach schon ein simpler Test: Man nimmt jeweils ein kleines Stück der verschiedenen Dämmstoffe mit nach Hause, hält im Garten einmal ein Feuerzeug daran und beobachtet, wie sich das Material verhält. Übrigens ist nicht jeder Baustoff für jeden Anwendungsfall zugelassen. Gerade Heimwerker sollten im Einzelfall prüfen, welches Material sie für ihr Ausbauprojekt einsetzen dürfen. Entscheidend für den Brandschutz sind allerdings nicht nur diese Kriterien, sondern auch die Frage, welche giftigen Gase ein Dämmstoff im Brandfall freisetzt. Man schätzt, daß rund zwei Drittel aller Todesop-

fer bei Bränden nicht direkt durch die Flammen, sondern durch giftige Rauchgase umkommen oder aufgrund der Gase bewußtlos werden und sich nicht mehr retten können.

Toxische Ausgasungen möglich

Die offizielle Brandschutzeinstufung berücksichtigt diese toxischen Auswirkungen trotz ihrer enormen Bedeutung bisher noch nicht. Zahlreiche Brandversuche von Forschungsinstitutionen und Unternehmen zeigen jedoch, daß auch in dieser Hinsicht Mineralfaser-Dämmstoffe gut abschneiden. Bei vielen nichtmineralischen Materialien ist dagegen Vorsicht geboten: Sie entwickeln oft erhebliche Mengen an hochgiftigen Ausgasungen wie etwa Dioxin, Blausäure und Kohlenmonoxid.

Neben den Dämmstoffen verdient natürlich auch die Wahl der übrigen Baumaterialien Beachtung. Letztlich entscheidet ja das Gesamtwerk über die Brandsicherheit eines Hauses. Grundsätzlich gilt für Bauherren und Heimwerker im Interesse der eigenen Sicherheit: Lieber ein paar Mark mehr für bestmöglichen Brandschutz als für verzichtbaren Schnickschnack investieren.

Deutsches IDNDR-Komitee

Katastrophenschutz wichtiger denn je

Intensivere Maßnahmen zur Vorbeugung und Behebung von Katastrophenschäden gefordert

Von Maria Jachnow

Erdbeben in Japan, Überschwemmungen in Europa, Orkane in den USA, Erdstöße in Afghanistan ... noch nie waren die durch Naturkatastrophen verursachten Schäden so hoch wie in diesem Jahr. Weltweit kamen zwischen Januar und Oktober über 10 000 Menschen ums Leben. Experten gehen für 1995 von einem Sachschaden von über 130 Mrd. US-Dollar aus. Die Zahlen machen klar, daß Bedeutung und Notwendigkeit des nationalen und internationalen Katastrophenschutzes keinesfalls unterschätzt werden dürfen. Dieses Anliegen äußerte Hans-Jürgen Wischniewski, Vorsitzender des Deutschen IDNDR-

Komitees für Katastrophenvorbeugung, am 18. Oktober vor der Presse in Bonn.

Vor dem Hintergrund einer stetigen Zunahme der Katastrophen – allein seit Ende September wurden acht Erdbeben in verschiedenen Teilen der Welt, ein Vulkanausbruch in Neuseeland und mehrere schwere Stürme in der Karibik und dem Osten der USA gemeldet – kommen auch auf das Deutsche IDNDR-Komitee neue Aufgaben zu. Die zukünftigen Tätigkeitsfelder wurden auf einer zweitägigen Tagung intensiv diskutiert und auf der abschließenden Pressekonferenz vorgestellt.

Forderungen des Deutschen IDNDR-Komitees:

- Grenzübergreifender Katastrophenschutz in der EU
- Finanzielle Kontinuität für die Hilfsdienste
- Umstrukturierung der Versicherungen
- Förderung der Wissenschaft
- Intensivere Maßnahmen bei technischen / ökologischen Katastrophen
- Fortbestehen der Arbeit des Komitees nach 1999



Nach dem verheerenden Erdbeben am 17. Januar 1995 in Kobe, Japan, kehrt nur langsam der Alltag wieder ein. Der Schaden wird auf 100 Mrd. US-Dollar geschätzt.

Deutschland beteiligt sich auf internationaler Ebene vielfach an Vorsorgeprojekten und Hilfsmaßnahmen vor allem für von Naturkatastrophen bedrohte und geschädigte Drittweltländer. Das Komitee weist jedoch ausdrücklich darauf hin, daß auch die Katastrophenvorsorge in Europa nicht vergessen werden dürfe. „Dies ist eine der Lehren, die wir aus den grenzüberschreitenden Folgen des Rheinhochwassers ziehen sollten“, mahnte Wischniewski. Entwicklungsländer und Industrienationen seien gleichermaßen dem Risiko durch Naturkatastrophen ausgesetzt. Für Deutschland hat das Komitee deshalb eine Untersuchung über mögliche Katastrophenszenarien in Auftrag gegeben, die an im deutschen Katastrophenschutz tätige Institutionen und Organisationen weitergeleitet werden soll.

Grenzübergreifender Katastrophenschutz

Ein effizienter Katastrophenschutz in Europa muß nach Ansicht des Komitees auch in Zukunft grenzübergreifend geplant werden. Das Komitee fordert deshalb, die europäische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet dauerhaft im Maastrichter Vertrag festzuschreiben. Feuerwehr, Technisches Hilfswerk und Hilfsorganisationen dürften zudem nicht von Haushaltsschwankungen abhängig sein – Kontinuität sei gefragt, betonte Wischniewski.

Die deutschen Hochwasserschäden in diesem Jahr haben außerdem gezeigt, daß für die Zukunft eine Umstrukturierung der Versicherungslandschaft notwendig ist, da zur Zeit ein Großteil der Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt ist.

Förderung der Wissenschaft

Das Komitee verlangt international eine stärkere Förderung der Wis-

JOURNALISTEN-HANDBUCH ZUM KATASTROPHENMANAGEMENT 1995, 2. ERWEITERTE AUFLAGE, HRSG. VOM DEUTSCHEN IDNDR-KOMITEE, BONN: 1995.

Trotz beachtlicher Fortschritte bei der Entwicklung von Vorsorgetechnologien nehmen Ausmaß und Anzahl der Naturkatastrophen in den letzten Jahrzehnten ständig zu.

In der nun vorliegenden zweiten Auflage des Journalisten-Handbuchs zum Katastrophenmanagement stellt das Deutsche IDNDR-Komitee sein Aufgabenfeld und die von den Vereinten Nationen getroffenen Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes seit 1989 vor. Erklärtes Ziel des Handbuchs ist es, vor allem Journalisten mit Basisinformationen über Katastrophenursachen, -vorsorge und -hilfe zu versorgen. Es sei eine wichtige Aufgabe der Medien, nicht nur die Folgen, sondern auch die Ursachen der Katastrophen der breiten Öffentlichkeit nahezubringen, so der Vorsitzende des Komitees, Hans-Jürgen Wischniewski, im Vorwort. Zu diesem Zweck nennt das Buch auch eine Reihe fachlicher Ansprechpartner in Wissenschaft und Praxis. Ihre Adressen sind übersichtlich nach Gebieten in den Natur-, Ingenieur- und Gesellschaftswissenschaften gegliedert. Hilfreich sind auch Listen wichtiger nationaler und internationaler Organisationen in der Katastrophenhilfe. Dieses sehr nützliche Handbuch des Deutschen IDNDR-Komitees schreibt Aktualität groß: 1996 folgt schon die nächste Auflage.

senschaft, damit Prognosen über das Eintreten und die Folgen von Naturereignissen in der ganzen Welt präziser werden. Der Vorsitzende des Operativen Beirats, Dr. Hermann Schmitz-Wenzel, forderte außerdem, daß die IDNDR, ähnlich wie die Hilfsdienste, die bei allen Katastrophentypen zum Einsatz kommen, sich auch den Katastrophen widmen soll, die durch technisches und menschliches Versagen verursacht werden (Ölpest, Verbreitung radioaktiver Strahlung u. ä.). Dadurch würde das Aufgabengebiet der 1989 von den Vereinten Nationen ins Leben gerufenen „Dekade für die Reduzierung von Naturkatastrophen“ (IDNDR), deren Ziel die internationale Zusammenarbeit bei Naturkatastrophen ist, erheblich erweitert.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Dem deutschen IDNDR-Komitee sei es, so Wischniewski, in der Vergangenheit gelungen, Politiker und

Wissenschaftler sowie Vertreter der Hilfsorganisationen, der Wirtschaft und der Medien an einen Tisch zu bringen. Der Austausch habe zu wichtigen Impulsen geführt und solle auch in Zukunft erhalten bleiben. Es sei schon jetzt an der Zeit, sich darüber Gedanken zu machen, in welcher Form der nationale und internationale Katastrophenschutz auch über das Jahr 1999 – dem Ende der UNO-Dekade – hinaus auf der politischen Tagesordnung bleibe.

IMPRESSUM

Notfallvorsorge
Forschung • Technik • Medizin •
Organisation • Recht
ISSN 0948-7913
26. Jahrgang

Herausgeber: Rolf Osang † und
Dr. Horst Schöttler

Redaktion: Günther Wollmer
(v. i. S. d. P.), Dr. Stefan Koch,
Eva Osang

Verlag, Redaktion und Vertrieb:
Osang Verlag GmbH, Am Römerlager
2, 53117 Bonn, Telefon 02 28
– 68 70 88, Fax 02 28 – 67 96 31.

Wissenschaftliche Beratung:
Dr. Horst Schöttler

Bezugsbedingungen: Jahresbezugspreis 49,90 DM; Einzelbezugspreis 12,90 DM (In- und Ausland) plus Porto und Versandkosten. Kündigung des Abonnements spätestens drei Monate vor Jahresende. Zahlungen ausschließlich an den Osang Verlag GmbH Bonn

Erscheinungsweise: 4mal jährlich zum Quartalsende

Anzeigenverwaltung:
Osang Verlag GmbH, Am Römerlager 2, 53117 Bonn

Alle Rechte, auch für Auszüge und Übersetzungen, vorbehalten. Die gezeichneten Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar.

Titelbild: argus

Es gibt keine medizinischen Notfallvorräte mehr!?

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Katastrophenmedizin e. V., des Bundesverbandes Deutscher Krankenhausapotheker e. V., des Arbeiter-Samariter-Bundes e. V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und des Malteser Hilfsdienst e. V.

Im „Bericht zur zivilen Verteidigung“ des Bundesministeriums des Innern vom 27. Juni 1995 heißt es auf Seite 24 unter Punkt 5.4:

„Mit Rücksicht auf die heutigen Liefer- und Produktionsmöglichkeiten der pharmazeutischen Industrie kann die Sanitätsmittelbevorratung für den Zivilschutz weitgehend eingestellt werden. Auf die Bevorratung von Arzneimitteln und Verbandstoffen wird deshalb künftig vollständig verzichtet.“

Situation

Da die Bundesländer sich bislang auf die Zivilschutzbevorratung gestützt und keine Sanitätsmittel bevorratet haben, gibt es nun keine Re-

serven mehr für die Krankenhäuser, die Notfallmedizin und den Sanitätsdienst im Katastrophenschutz.

Aktuell

Seit etwa 4 Wochen ist in Deutschland die Versorgung mit Tetanus-Immunglobulin wegen Mangels an geeignetem Blutplasma zusammengebrochen. Das kann für Notfallpatienten lebensbedrohlich sein. Engpässe bei den Arzneimittelherstellern hat es in der Vergangenheit immer wieder gegeben. Ohne Notfallvorräte kann die medizinische Versorgung u. U. schnell gefährdet sein.

Frage

Wie soll in Zukunft die Arzneimittelversorgung bei Großschadenergebnissen oder gar Katastrophen sichergestellt werden?

Forderung

Wir benötigen ein neues, gemeinsames Konzept von Bund und

Ländern zur Notfallbevorratung mit Arzneimitteln und Sanitätsmaterial! Es gilt, vorhandenen Sachverhalt verschiedener notfallmedizinischer und klinisch-pharmazeutischer Organisationen interdisziplinär zu nutzen. Sparmaßnahmen dürfen nicht die reguläre wie notfallmäßige Patientenversorgung in Frage stellen bzw. gefährden.

3.10.1995

Weitere Informationen:

Wolfgang Wagner, Apotheker für Klinische Pharmazie (V.i.S.d.P.)
 Chefapotheker St. Josef-Hospital,
 Buerer Straße 47, 45852 Gelsenkirchen
 Tel. 0209/50 42 82 Fax 0209/50 46 09
 Schanzenstraße 21, 40549 Düsseldorf
 Tel./Fax 0211/55 6 00 43

BÜCHER

Heinz Volz:

ÜBERLEBEN IN NATUR UND UMWELT: MIT ABC-TEIL, PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN, LEHRHINWEISEN, IMPROVISATIONSMÖGLICHKEITEN UND KNIFFEN FÜR KRITISCHE SITUATIONEN UND LEBENSBEDROHENDE NOTLAGEN

Berlin, Bonn, Regensburg: Wallhalla Fachverlag, 1995, 560 Seiten, DM 24,80, ISBN 3-8029-6416-0.

Es ist noch gar nicht so lange her, da sorgte die Überlebensgeschichte des über serbischem Gebiet in Bosnien mit seiner F-16 abgeschossenen US-Captains Scott O'Grady weltweit

für Aufsehen. Die schlagzeilenträchtige Story demonstrierte augenfällig, wie man durch das Beherrschen und Befolgen richtiger Survival-Maßnahmen über längere Zeit in feindlichem und unwirtlichem Gebiet sein Leben erhalten kann.

Wie man in kritischen Situationen gezielt und sicher reagiert, das zeigt ein bewährter Ratgeber des Wallhalla Fachverlages, der nunmehr in der siebten, überarbeiteten und erweiterten Auflage vorliegt. Autor Heinz Volz informiert umfassend und praxisbezogen über die grundlegenden Survival-Methoden. Volz macht in diesem Buch seine fundierten Kenntnisse aus der Überle-

bens- und Einzelkämpferausbildung bei der Bundeswehr, aus Auslandseinsätzen und der Zusammenarbeit mit Sondereinheiten verschiedener Nationen zugänglich.

„Überleben in Natur und Umwelt“ hilft, im Notfall bewußt zu handeln, mit schlichten Mitteln zu improvisieren und so eine gefährliche Lage zu meistern. Es vermittelt das beruhigende Gefühl, in keiner Situation absolut hilflos zu sein, und stärkt die Bereitschaft, in kritischen Lagen schnell und richtig zu handeln. Es sollte daher zur Standardausstattung jedes Überlebensgepäcks gehören.

Marc Deschka/Carl Roovers

DAS KOCHBUCH FÜR DEN NACHT- UND BEREITSCHAFTSDIENST

99 schnelle und unkomplizierte Rezepte

128 Seiten, 9 Abbildungen, DM 19,80, Verlagsgesellschaft Stumpf & Kossendey, Edewecht 1995, ISBN 3-923124-67-8

Was tun, wenn einen der Hunger plagt und man Bereitschaftsdienst hat? Pommes frites an der nächsten Bude erstehen, die Dose mit Ravioli öffnen oder den Pizzabringdienst alarmieren? Seit neuestem gibt es eine Alternative zu diesen herkömmlichen kulinarischen Notfall-Szenarien.

Man nehme zum Beispiel Lauch, Kartoffeln, Kerbel, Brühe, Crème fraîche, Butter, Salz und Pfeffer, und im Handumdrehen steht ein leckeres Lauchsüppchen auf dem Tisch. Doch das vorliegende Kochbuch bietet mehr: 99 Gerichte für Rettungs-, Feuerwehr-, Polizei- und sonstige Dienste im Blaulichtmilieu. Die Vor-, Haupt- und Nachspeisen können mit geringem Aufwand und wenigen Utensilien auf einer einzigen Kochplatte zubereitet werden. Was die Menge anbelangt, ist bei den Re-

zepten an komplette Leitstellenbesetzungen ebenso wie an Einzuleser gedacht.

Hans Thomas (Hg.)

BEVÖLKERUNG - ENTWICKLUNG - UMWELT

Köln: Verlag Busse Seewald, 1995, 355 Seiten, DM 32,00, ISBN 3-512-03153-6.

„Es ist ein Irrtum anzunehmen, das Bevölkerungswachstum in der Dritten Welt bedeute eine größere Bedrohung ihrer Wohlstandsentwicklung“, so Lord Peter Bauer, einer der Gründerväter der Entwicklungsökonomie, in seinem Beitrag mit dem Titel „Ende der Verdunkelung“. Die Aussage erstaunt, nachdem seit Jahrzehnten vor einer drohenden Bevölkerungsexplosion gewarnt wird und sich das Reden über die Überbevölkerung aus der internationalen Politik nicht mehr wegdenken läßt.

Das vorliegende Buch will Schluß machen mit der einseitigen Panikmache. Es ist eine Sammlung von Vorträgen, die auf zwei interdisziplinären Colloquien des Kölner Lindenthal-Instituts im September 1994

gehalten wurden. Wissenschaftler aus Europa, den USA und zwei Entwicklungsländern (Indien und die Philippinen) analysieren die jüngsten Entwicklungen und diskutieren über eine Welt, die ihnen nicht so sehr von der Überbevölkerung, sondern von anderen Problemen bedroht scheint: Da ist „die Alterung der Bevölkerungsstruktur“ (G.-F. Dumont), die Implosionsspirale in Deutschland (J. Schmid) oder die fehlende Wertschätzung des Menschen (S. Gireesan). Während die einen die Umweltkrise für wissenschaftlich nicht erwiesen halten (J. L. Simon), befürchten die anderen, die Erde sei den Belastungen nicht gewachsen (H. Birg). „Wir leben in einem Ökosystem - Erde genannt -, das zwar eine vielfache Weltbevölkerung tragen, aber nicht deren Metabolismus eines in Menschenwürde gelebten Lebens ertragen kann“, warnt H. Eichler.

Ein vielseitiges, anregendes Buch, das neue Denkansätze bietet. Bleibt nur die Verwunderung darüber, daß in der Diskussion über Bevölkerung, Entwicklung, Umwelt keine Frau zu Wort kommt.

TERMINE

BKS Heyrothsberge

Auszug aus dem Lehrgangsplan 1. Halbjahr 1996 für die Feuerwehrausbildung

Lehrgänge für Berufs- und Werksfeuerwehren und andere Einrichtungen

1. Brandinspektor-Lehrgang

Lehrgangskennung	AFü B IV 96/1
Beginn	12.2.1996
Ende	28.6.1996
Anmeldeschluß	4.12.1995

3. Seminar „Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Feuerwehr“

Lehrgangskennung	FoFü RGL (BIA) 96/1
Beginn	18.3.1996
Ende	4.4.1996
Anmeldeschluß	8.1.1996

6. Lehrgang „Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehr“

Lehrgangskennung	So SBF 96/1
Beginn	12.2.1996
Ende	14.2.1996
Anmeldeschluß	4.12.1995

35. Grundlehrgang im Höhenrettungsdienst

Lehrgangskennung	So SBF 96/2
Beginn	3.6.1996
Ende	14.2.1996
Anmeldeschluß	25.3.1996

Lehrgang „Ausbilder im Höhenrettungsdienst“

Lehrgangskennung

Beginn	FoE GHR 96/1	4.3.1996
Ende		15.3.1996
Anmeldeschluß		25.12.1995
Lehrgangskennung	FoE GHR 96/2	
Beginn		15.4.1996
Ende		26.4.1996
Anmeldeschluß		5.2.1996
Lehrgangskennung	FoFü AHR I 96/1	
Beginn		3.6.1996
Ende		14.6.1996
Anmeldeschluß		25.3.1996
Lehrgangskennung	FoFü AHR I 96/2	
Beginn		3.6.1996
Ende		5.7.1996
Anmeldeschluß		15.4.1996

Akademie für zivile Verteidigung

Lehrgangsübersicht für das 1. Halbjahr 1996

9.1. - 12.1.1996	Grundlagenlehrgang (Lg. 1/96)
16.1. - 19.1.1996	Straßenverkehrssicherstellungslehrgang - Grundlagen (Lg. 2/96)
23.1. - 26.1.1996	Ernährungssicherstellungslehrgang (Lg. 3/96)
30.1. - 2.2.1996	Wirtschaftssicherstellungslehrgang (Lg. 4/96)
6.2. - 9.2.1996	Aufbaulehrgang (Lg. 5/96)
12.2. - 13.2.1996	Sonderseminar
27.2. - 1.3.1996	ZMZ - Lehrgang (Lg. 6/96)

5.3. - 8.3.1996 Ernährungssicherstellungslehrgang (Lg. 7/96)

12.3. - 15.3.1996 Grundlagenlehrgang (Lg. 8/96)

19.3. - 22.3.1996 Wirtschaftssicherstellungslehrgang (Lg. 9/96)

26.3. - 28.3.1996 Alarmkalenderbearbeiterlehrgang (Lg. 10/96)

16.4. - 19.4.1996 Ernährungssicherstellungslehrgang (Lg. 11/96)

23.4. - 26.4.1996 Aufbaulehrgang (Lg. 12/96)

7.5. - 10.5.1996 Grundlagenlehrgang (Lg. 13/96)

13.5. - 14.5.1996 Sonderseminar

21.5. - 24.5.1996 Ernährungssicherstellungslehrgang (Lg. 14/96)

29.5. - 30.5.1996 Sonderseminar - Verkehr

3.6. - 5.6.1996 Alarmkalenderbearbeiterlehrgang (Lg. 15/96)

11.06. - 14.06.1996 Straßenverkehrssicherstellungslehrgang (Lg. 16/96)

18.06. - 21.06.1996 ZMZ-Lehrgang (Lg. 17/96)

25.06. - 28.06.1996 Grundlagenlehrgang (Lg. 18/96)